

Im Januar 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Solidaritätszuschlag wackelt: Jetzt ist das Bundesverfassungsgericht am Zug

Das Finanzgericht Niedersachsen hält die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags für verfassungswidrig. Letztendlich **entscheiden muss** aber **das Bundesverfassungsgericht**.

Das Finanzgericht Niedersachsen stuft den Solidaritätszuschlag spätestens **seit dem Jahr 2007** als verfassungswidrig ein, weil eine Ergänzungsabgabe nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen dienen darf.

Da mit dem Solidaritätszuschlag die **Kosten der Wiedervereinigung** finanziert werden sollen, bestehe kein vorübergehender, sondern ein langfristiger Bedarf – und dieser dürfe eben nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur **verfassungsrechtlichen Überprüfung** vorgelegt.

Hintergrund

Der Solidaritätszuschlag wird **seit 1991** (mit Unterbrechungen) **in Höhe von 5,5 Prozent** auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhoben. Das jährliche Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag beträgt **derzeit rund 12 Milliarden EUR**.

Der Bundesfinanzhof hatte den Solidaritätszuschlag zumindest **für das Jahr 2002 noch für verfassungsgemäß** angesehen. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht seinerzeit nicht zur Entscheidung angenommen.

Vorläufige Veranlagungen?

Der Bund der Steuerzahler empfiehlt, gegen Steuerbescheide **ab 2007 Einspruch** einzulegen und das **Ruhen des Verfahrens** zu beantragen. **Hinweis:** Einsprüche können nur innerhalb eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheides eingelegt werden, da der Bescheid ansonsten bestandskräftig wird.

Ob Einsprüche wirklich notwendig sind, sollte genau geprüft werden. Denn auch **Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble** hat sich zu Wort gemeldet. Er setzt sich dafür ein, dass der Solidaritätszuschlag für Veranlagungszeiträume ab 2005 **vorläufig** festgesetzt wird. Der Vorläufigkeitsvermerk **soll** für alle **noch**

Abgabetermin

für den Termin 10.2.2010 = 10.2.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.2.2010 = 10.2.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2010 = 15.2.2010 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.2.2009 = 7.2.2009 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2010 = 12.2.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.2.2010 = 15.2.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2010 = 18.2.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/08	4/09	7/09	11/09
+1,4 %	+0,7 %	-0,5 %	+0,3 %

offenen und für alle künftigen Steuerfestsetzungen gelten.

FG Niedersachsen vom 25.11.2009, Az. 7 K 143/08, Mitteilungen vom 25.11.2009; FG Niedersachsen, Bund der Steuerzahler

Für alle Steuerpflichtigen

Eckpunkte des Gesetzentwurfs zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben

Durch das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen“ sollen insbesondere aktuelle **Urteile des Europäischen Gerichtshofs und EU-Richtlinien** in nationales Recht umgesetzt werden. Die geplanten Änderungen sollen teilweise bereits in noch offenen Fällen, teilweise ab dem 1.1.2010 oder später gelten. Basierend auf dem Referententwurf vom 9.11.2009 sind nachfolgend die **wichtigsten Eckpunkte** im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer aufgeführt.

Einkommensteuer

Die **degressive Abschreibung** soll in allen offenen Fällen auch auf Gebäude aus dem EU- und EWR-Raum angewendet werden können.

Der **Sonderausgabenabzug für Spenden und Mitgliedsbeiträge** soll in allen offenen Fällen auf Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind, erweitert werden.

Das zum 1.4.2009 in Kraft getretene und rückwirkend für das gesamte Jahr 2009 anzuwendende **Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz** regelt die steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen bis zu 360 EUR im Jahr. Um die weitere Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu fördern, soll eine **Entgeltumwandlung** nicht mehr schädlich sein. Als Voraussetzung für die Steuerfreiheit verbleibt, dass die Förderung zumindest allen Arbeitnehmern offenstehen muss, die mindestens ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind.

Bei der **Riester-Förderung** soll es folgende Änderungen geben:

- Die Zulagenberechtigung der Riester-Förderung soll an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der **inländischen gesetzlichen Rentenversicherung** bzw. den Bezug einer inländischen Besoldung gekoppelt werden. Durch die Änderung soll somit allen in den betreffenden Alterssicherungssystemen pflichtversicherten Grenzarbeitnehmern – auch wenn sie im Ausland leben – **unabhängig von ihrem konkreten steuerrechtlichen Status** die Zulagenberechtigung zustehen.
- Die **Eigenheimrente („Wohn-Riester“)** soll auch für selbstgenutzte Immobilien im EU-/EWR-Ausland gewährt werden, sofern es sich bei der Auslands-

immobilie um die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulagenberechtigten handelt. Ferienhäuser sind weiterhin von der Förderung ausgeschlossen.

- Bei Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch **Wegzug in das EU-/EWR-Ausland** soll die Zulage nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. Die Rückforderung soll jedoch weiterhin beim Umzug in einen Drittstaat erfolgen.

Umsatzsteuer

Die Steuerbefreiung für **Umsätze der Deutschen Post AG** soll ab 1.7.2010 an die Liberalisierung auf dem Postmarkt und die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts angepasst werden. Befreit sind dann generell Universaldienste, die flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen anbieten und eine Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen ist ab dem 1.7.2010 die **monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen (ZM)** vorgesehen (bisher vierteljährlicher Meldezeitraum). Im Gegenzug brauchen die ZM dafür nicht mehr bis zum 10. Tag, sondern erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats übermittelt zu werden. Betragen die Lieferungen nicht mehr als 50.000 EUR im Quartal (vom 1.7.10 bis zum 31.12.11: 100.000 EUR), sollen die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden müssen. Bei **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen** soll es bei dem vierteljährlichen Meldezeitraum bleiben. Unternehmer mit **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung sollen diese nicht mehr für die Abgabe der ZM in Anspruch nehmen können.

Referententwurf zum Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen vom 17.11.2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093838

Für Unternehmer

Umsatzsteuervorauszahlungen in 1/2010: Zehn-Tage-Regel nicht anwendbar

Da der **10.1.2010 ein Sonntag** ist, verschiebt sich die Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung auf den 11.1.2010. Die im Januar zu leistende Umsatzsteuervorauszahlung ist bei **Einnahmen-Überschuss-Rechnern** somit als **Betriebsausgabe im Jahr 2010** zu erfassen.

Umsatzsteuervorauszahlungen sind grundsätzlich fällig am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums. Da sie als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen behandelt werden, gilt für Einnahmen-Überschuss-Rechner die **Zehn-Tage-Regel**. Infolgedessen sind Umsatzsteuervorauszahlungen in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem sie entstanden sind, sofern sie innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet werden.

Verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag, weil der 10. Tag des Monats ein **Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag** ist, gilt die Vorauszahlung nicht mehr als innerhalb der ersten 10 Tage abgeflossen. Es bleibt nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Rheinland also bei der konsequenten Anwendung der Zehn-Tage-Regel.

OFD Rheinland vom 17.9.2009 - Kurzinfo ESt 49/2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093696

Für Vereine

Ehrenamtspauschale: Satzungsänderung bis 31.12.2010 zulässig

Die neue Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 EUR hat viele Vereine veranlasst, **pauschale Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder** zu zahlen. Wird eine Vergütung aber ohne satzungsmäßige Grundlage gezahlt, verstößt dies gegen das Gebot der **Selbstlosigkeit** und schließt die **Gemeinnützigkeit** aus. Die Satzung muss die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an Vorstandsmitglieder ausdrücklich vorsehen. Sollten **Vergütungen bis zum 14.10.2009** gezahlt worden sein, ist dies aber unschädlich, wenn die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine **Satzungsänderung** beschließt.

BMF vom 14.10.2009, Az. IV C 4-S 2121/07/0010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093503

Für Arbeitgeber

Freiwillige Unfallversicherungen: Drei Fallgestaltungen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat die steuerliche Behandlung von freiwilligen Unfallversicherungen in allen offenen Fällen an die **aktuelle Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs angepasst. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

Versicherungen des Arbeitnehmers

Deckt die vom Arbeitnehmer abgeschlossene Police ausschließlich **beruflich bedingte Unfälle** ab, liegen **Werbungskosten** vor. Wurden hingegen **außerberufliche Unfälle** abgesichert, handelt es sich um **Sonderausgaben**. Bei gemischten Verträgen erfolgt eine entsprechende Aufteilung nach Angaben des Versicherungsunternehmens oder eine hälftige Schätzung für beide Bereiche.

Versicherungen des Arbeitgebers

Steht bei vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherungen die Ausübung der **Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber** zu, stellen die Beiträge im Zeitpunkt der Zahlung noch keinen Arbeitslohn dar. Erst wenn der Arbeitnehmer Leistungen aus dem Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten Beiträge zu **Barlohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung**. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder privaten Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenunfallversicherung handelt. Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge ist zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung steuerfreier Reise- oder steuerpflichtiger Werbungskostenersatz des Arbeitgebers, dem **bei der Veranlagung Werbungskosten** in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Kann der Arbeitnehmer den **Versicherungsanspruch** bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherung **unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen** geltend machen, stellen die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber Arbeitslohn dar.

BMF vom 28.10.2009, Az. IV C 5 - S 2332/09/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093843

Für GmbH-Geschäftsführer

Überversorgung: Auflösung der Pensionsrückstellung als Folge einer Gehaltsreduzierung

Ist die finanzielle Lage angespannt, vereinbaren Kapitalgesellschaften mit ihren Gesellschafter-Geschäftsführern oftmals eine **Herabsetzung der laufenden Bezüge**. Besteht daneben noch eine Pensionszusage, ist aber Vorsicht geboten, da das Risiko der steuererhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung droht.

Im Endeffekt geht es hier um den Tatbestand der **Überversorgung**. Eine Pensionsrückstellung führt dann zu einer Überversorgung, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 Prozent der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge** übersteigt. Erfolgt nun eine Gehaltskürzung, ohne die Pensionszusage entsprechend anzupassen, kann im Einzelfall eine Überversorgung vorliegen. Grundsätzliche Konsequenz: Die Pensionsrückstellung ist insoweit ergebniswirksam zu kürzen.

Das Finanzgericht München vertritt hierzu die Auffassung, dass eine befristete **Gehaltsabsenkung zu Sanierungszwecken** jedoch nicht zwingend eine Überversorgung zur Folge haben muss, sondern im Einzelfall durchaus gerechtfertigt sein kann. Denn die 75-Prozent-Grenze bildet **lediglich ein Indiz** bzw. einen Anhaltspunkt für eine steuerrechtlich unzulässige Vorwegnahme künftiger Lohnrends und führt deshalb nicht automatisch zur teilweisen Auflösung der Pensionsrückstellung.

Für Arbeitnehmer

Auch der Umzug in die Nähe des Arbeitgebers kann privat veranlasst sein

Umzugskosten können Werbungskosten darstellen, sofern sie **beruflich veranlasst** sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein Umzug beruflich veranlasst, wenn der Umzug aus Anlass eines **Arbeitsplatzwechsels** erfolgt oder sich der **erforderliche Zeitaufwand** für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um **mindestens eine Stunde täglich** verkürzt.

Auf die **Umzugsmotive** des Arbeitnehmers, z.B. der Umzug in eine größere Mietwohnung, ist dann nicht mehr abzustellen, wenn die berufliche Veranlassung des Umzugs nach objektiven Kriterien eindeutig feststeht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hält das Finanzgericht München einen **Umzug wegen einer gescheiterten Ehe** auch dann nicht für **beruflich veranlasst**, wenn sich dadurch die Entfernung zum Arbeitsplatz deutlich verkürzt, im Urteilsfall von 30 auf drei Kilometer. Solche Umzugskosten bleiben aufgrund

Da die Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind, musste die Rückstellung im Urteilsfall angepasst werden. In dem **Geschäftsführerbeschluss** war nämlich weder ein Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft enthalten noch wurde eine nur vorübergehende Absenkung der Geschäftsführerbezüge vermerkt. Zudem wurde nur wenige Monate nach der Gehaltsreduzierung das Gehalt eines anderen Gesellschafter-Geschäftsführers deutlich angehoben.

Praxishinweis

Vor dem Hintergrund des Urteils sollte über die Gehaltsreduzierung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine **schriftliche Vereinbarung** abgefasst werden. In dieser sollte ausdrücklich vermerkt werden, dass die Reduzierung befristet zu Sanierungszwecken erfolgt. Für die Befristung sollte nach Möglichkeit ein **Zeitraum** vorgegeben werden, der bei Bedarf verlängert werden kann.

FG München vom 6.5.2008, Az. 6 K 4096/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082783

der privaten Veranlassung unberücksichtigt. Denn der Wohnungswechsel hängt in einem solchen Fall ursächlich mit der Trennung zusammen.

Da der Umzug nicht aus beruflichen Gründen erfolgte, spielt es keine Rolle, dass sich der Wohnungswechsel auch beruflich durch die Fahrzeitverkürzung positiv ausgewirkt hat. Dies ist lediglich eine **nicht zu beachtende Nebenfolge** der privat veranlassten Veränderungen.

FG München vom 24.3.2009, Az. 6 K 683/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093841

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag gilt für Freiberufler bereits in 2007

Der steuermindernde Investitionsabzugsbetrag gilt nach einer speziellen Übergangsregel für nach dem 17.8.2007 endende **Wirtschaftsjahre**, also grundsätzlich bereits im **Veranlagungszeitraum 2007**. Da für Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit der Gewinnermittlungszeitraum das **Kalenderjahr** ist, war strittig, ob für diesen Personenkreis die spezielle Übergangsregelung oder die allgemeine Anwendungsregel gilt.

Letzteres würde bedeuten, dass der Investitionsabzugsbetrag für Freiberufler erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 gilt und in 2007 noch die **alte Ansparschreibung** in Anspruch genommen werden könnte. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof aber eine Absage erteilt. Somit können **Freiberufler, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln**, für 2007 keine Ansparschreibung, sondern lediglich den Investitionsabzugsbetrag geltend machen.

Hintergrund

Steuerpflichtige können für **künftige Investitionen** in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Dies war auch bisher schon über die Ansparschreibung möglich. Neu ist jedoch u.a., dass Freiberufler, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gewisse **Größenmerkmale** einhalten müssen.

Der Gewinn darf in dem Jahr, in dem der Abzug vorgenommen wird, nicht höher als 100.000 EUR (für 2009 und 2010 auf 200.000 EUR angehoben) sein. Da es bei der Ansparschreibung keine Schwellenwerte gab, fühlen sich viele **Freiberufler als Verlierer der Neuregelung**.

BFH-Beschluss vom 13.10.2009, Az. VIII B 62/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093695

Für Unternehmer

Firmenwagen: Vermutung der Privatnutzung gilt nicht bei gleichwertigen Pkw im Privatvermögen

Die Vermutung der Privatnutzung eines auf den Gesellschafter einer GbR zugelassenen Fahrzeugs kommt nur in Betracht, wenn dem Gesellschafter und seiner Ehefrau in dieser Zeit im Privatvermögen keine **gleichwertigen Fahrzeuge für Privatfahrten** zur Verfügung gestanden haben.

Im Streitfall wurde die **Vermutung** einer auch privaten Nutzung eines Porsches widerlegt, weil sich im Privatvermögen der Eheleute zusätzlich zwei gleichwertige Fahrzeuge befanden.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt ist das Halten von zwei vergleichbaren privaten Pkw **wirtschaft-**

lich nämlich völlig unvernünftig, wenn stattdessen das betriebliche Fahrzeug privat genutzt würde.

Hinweis: Da die **Revision anhängig** ist, bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Vorinstanz bestätigen wird.

FG Sachsen-Anhalt vom 6.5.2009, Az. 2 K 442/02, Rev. VIII R 42/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093859

Für alle Steuerpflichtigen

Mautgebühr mit der Pendlerpauschale abgegolten

Mautgebühren werden bei den Werbungskosten nicht zusätzlich zur Entfernungspauschale anerkannt. Mit der Pauschale sind nämlich **sämtliche Aufwendungen** für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **abgegolten**.

Hierzu zählen auch zusätzliche Mautgebühren für die Nutzung von Tunneln. Nur **außergewöhnliche Kosten** können neben der Entfernungspauschale abgezogen werden. Kosten für die Straßen-

benutzung sind aber gerade typische Aufwendungen und somit durch die Pendelfahrten veranlasst.

FG Schleswig-Holstein vom 30.9.2009, Az. 2 K 386/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093862

Für Vermieter

Keine Werbungskosten bei langjährigem Leerstand einer nicht marktgerechten Immobilie

Ist eine Immobilie aufgrund ihrer baulichen Gestaltung **nicht vermietbar**, müssen unter Umständen auch bauliche Umgestaltungen vorgenommen werden, um **vorweggenommene Werbungskosten** geltend machen zu können, so der Tenor des Bundesfinanzhofs in einem aktuellen Urteil.

Im Streitfall ging es um ein Wohn- und Geschäftsgrundstück, auf dem 1976 ein dreigeschossiges Gebäude errichtet wurde. Im Erdgeschoss, Keller und ersten Obergeschoss waren ein Ladengeschäft, Lager- und Personräume gewerblich vermietet. Demgegenüber standen **seit der Fertigstellung einige Räume leer**. Die auf die leer stehenden Räumlichkeiten entfallenden Aufwendungen erkannte der Bundesfinanzhof bei der Einkommensteuerveranlagung 2003 nicht als Werbungskosten an, da keine ernsthaftige Vermietungsabsicht bestand.

In der Urteilsbegründung führten die Richter aus, dass Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein können, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus Einkünfte zu erzielen (**Einkünfteerzielungsabsicht**). Sofern die Vermietungsbemühungen allerdings zeigen, dass für das Objekt kein Markt besteht, muss der Steuerpflichtige zielgerichtet darauf hinwirken einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen. Bleibt er untätig und nimmt er den Leerstand auch künftig hin, spricht dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten.

BFH-Urteil vom 25.6.2009, Az. IX R 54/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093772

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Februar 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Steuerentlastungen sind in Kraft

Nach zähen Verhandlungen mit den Bundesländern ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) nunmehr in Kraft. Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte für die Praxis:

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Ab 2010 gibt es pro Kind **20 EUR mehr Kindergeld**. Das bedeutet: Für das erste und zweite Kind beträgt das monatliche Kindergeld 184 EUR, für das dritte Kind 190 EUR und für jedes weitere Kind 215 EUR.

Auch der Kinderfreibetrag wurde angehoben: Statt bei 6.024 EUR liegt der **Kinder- und Betreuungsfreibetrag jetzt bei 7.008 EUR jährlich**. Die Steigerung hat in jedem Fall einen entlastenden Einfluss auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, besteht ein **Wahlrecht**, dass bezogen auf das Wirtschaftsjahr **einheitlich** ausgeübt werden muss:

- Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 EUR kann die **Sofortabschreibung** gewählt werden.
- **Alternativ** kann wie bisher ein **Sammelposten** für alle Wirtschaftsgüter von mehr als 150 EUR bis zu 1.000 EUR gebildet werden. Alle Wirtschaftsgüter, die in diesem Sammelposten erfasst werden, sind über 5 Jahre abzuschreiben. Wirtschaftsgüter bis zu 150 EUR sind sofort abzuschreiben.

Bei den **Überschusseinkünften** (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit) ändert sich an der bestehenden 410-EUR-Grenze nichts.

Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen

Ab dem 1.1.2010 gilt für Beherbergungsleistungen im **Hotel- und Gastronomie-gewerbe** der ermäßigte **Umsatzsteuersatz von 7 %**. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch die **kurz-**

Abgabetermin

für den Termin 10.3.2010 = 10.3.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.3.2010 = 10.3.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2010 = 10.3.2010 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.3.2009 = 7.3.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2010 = 7.3.2010 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.3.2010 = 15.3.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2010 = 15.3.2010 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/08	5/09	8/09	12/09
+ 1,1 %	0,0 %	0,0 %	+ 0,8 %

fristigen Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Klarstellend wurde aufgeführt, dass die Neuregelung auch für die kurzfristige Überlassung von

Campingplätzen Anwendung findet. Als kurzfristig gilt ein **Zeitraum von bis zu sechs Monaten**.

Der **Regelsteuersatz von 19 %** ist hingegen anzuwenden, wenn die Leistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Dies gilt z.B. für die Verpflegung, den Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV-Nutzung („pay per view“), Wellnessangebote, die Überlassung von Tagungsräumen und sonstige Pauschalangebote.

Infolge der zahlreichen Abgrenzungsprobleme hat die Bundesregierung ein **Anwendungsschreiben** der Finanzverwaltung **angekündigt**.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für Personen **in der Steuerklasse II sinkt der Steuersatz** von bisher 30 % bzw. 50 % auf einen neuen Stufentarif zwischen 15 % und 43 %. Die Steuerentlastungen gelten für Vermögensübertragungen ab 2010 und begünstigen insbesondere die **Zuwendungen von Bruder, Schwester, Onkel oder Tante**.

Die Bedingungen für die **steuerbegünstigte Unternehmensnachfolge** wurden entschärft. Einerseits wurden die Zeiträume, in denen das Unternehmen **fortgeführt** werden muss, bei der Regelverschonung (Steuerbefreiung zu 85 %) von sieben auf fünf Jahre und bei der 100-prozentigen Steuerfreistellung von zehn auf sieben Jahre reduziert. Zum anderen wurden die erforderlichen **Lohnsummen** nach unten angepasst: Bei der Regelverschonung von 650 % auf 400 % und bei der 100-prozentigen Steuerfreistellung von 1.000 % auf 700 %. Die Lohnsummenregelung gilt nur noch bei **mehr als 20 Beschäftigten**, zuvor lag die Grenze bei 10 Arbeitnehmern.

Diese Neuregelungen sind erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31.12.2008 entsteht. Sofern das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 auf Antrag bereits in 2007 und 2008 angewendet wurde, gelten die **Entlastungen auch rückwirkend**.

Gewerbsteuer

Der gewerbsteuerliche Hinzurechnungssatz bei **Miet- und Pachtzinsen** für unbewegliche Wirtschaftsgüter sinkt ab 2010 von 65 % auf 50 %.

Entschärfung der Verlustabzugsbeschränkungen

Bei Kapitalgesellschaften wurde die **Vorschrift zum Verlustabzug**, wonach Verlustvorträge nicht mehr genutzt werden können, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %) entschärft:

- Verluste bleiben erhalten, sofern das Unternehmen qualifiziert saniert wird. Die ehemals befristete **Sanierungsklausel** gilt demnach über 2009 hinaus zeitlich unbeschränkt weiter.
- Ferner bleiben die nicht genutzten Verluste erhalten, sofern sie die vorhandenen **stillen Reserven** des inländischen Betriebsvermögens nicht übersteigen. Dabei wird auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs abgestellt.
- Darüber hinaus wurde eine **Konzernklausel** aufgenommen, die den Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen ermöglicht. Danach bleiben von der Verlustverrechnungsbeschränkung Umstrukturierungen ausgenommen, wenn an dem Übertragenden und an dem Übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person oder Gesellschaft zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Zinsschranke

Übersteigen bei einem Unternehmen die Zinsaufwendungen die Zinserträge, kann die **Zinsschranke** zur Anwendung kommen. Ist dies der Fall, sind die Zinsaufwendungen nicht mehr uneingeschränkt abzugsfähig.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde die Vorschrift weiter entschärft. So wurde z.B. die **Freigrenze**, die durch das Bürgerentlastungsgesetz zeitlich befristet von 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR erhöht wurde, **dauerhaft angehoben**. Dies bedeutet: Beträgt der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen nicht mehr als 3 Mio. EUR, ist die Zinsschranke nicht anzuwenden. Bei dieser Größenordnung wird die Zinsschranke in der Praxis wohl nur selten eine Rolle spielen.

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22.12.2009, BGBl I 09, 3950, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 100054

Für Arbeitgeber

Kurzarbeitergeld: Bezugsfrist in 2010 auf 18 Monate verlängert

Auch in 2010 gibt es eine Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit in 2010 beginnen, gilt eine **neue Bezugsfrist von 18 Monaten**. Ohne die Neuregelung würde die Bezugsfrist entsprechend der gesetzlichen Regelung lediglich maximal sechs Monate betragen. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit schon 2009 begonnen haben, gilt eine Bezugsfrist von 24 Monaten.

Hiervon unberührt bleibt es bei den besonderen Erleichterungen der Kurzarbeit durch die Konjunkturmaßnahmen der Bundesregierung, so z.B. die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.12.2009: „Das ändert sich im neuen Jahr“

Für Eltern

Beschränkter Abzug für die Kinderbetreuung ist zulässig

Seit 2006 können **Aufwendungen für die Kinderbetreuung** in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen der Eltern als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abgezogen werden – allerdings nicht unbeschränkt, sondern **nur zu 2/3**. Zudem gilt ein **Höchstbetrag von 4.000 EUR** pro Kind und Jahr.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen ist die prozentuale **Beschränkung nicht zu beanstanden**. Eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass weitere Betreuungskosten zu berücksichtigen sind, ist nicht geboten. Ob die Höchstgrenze von 4.000 EUR gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, musste nicht entschieden werden, da die Aufwendungen den Grenzbetrag im Streitfall nicht überschritten.

Praxishinweis

Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, sollte in geeigneten Fällen **Einspruch** eingelegt und das **Ruhen des Verfahrens** beantragt werden.

FG Sachsen vom 19.8.2009, Az. 2 K 1038/09, Revision unter Az. III R 67/09, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 093728

Für Vermieter

Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Herstellungskosten

Nach der gesetzlichen Regelung gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes seit 2004 auch Aufwendungen für **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Konsequenz: Die Aufwendungen können nicht sofort, sondern lediglich über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten angesetzt werden.

Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, gehören nach der gesetzlichen Klarstellung nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten. Welche Aufwendungen als Erhaltungsarbeiten in diesem Sinne gelten, ist im Schrifttum umstritten. Insbesondere ist unklar, ob auch Schönheitsreparaturen (wie z.B. das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken) darunterfallen.

In seiner ersten Entscheidung zum Tatbestand der anschaffungsnahe Herstellungskosten führte der Bundesfinanzhof aus, dass er diese Streitfrage nicht zu beantworten braucht. Sofern alle Aufwendungen im Rahmen einer **umfassenden Instandsetzung und Modernisierung** anfallen, können sie nämlich nur **im Zusammenhang** betrachtet werden. Der typisierenden Regelung würde es nämlich widersprechen, wenn im Rahmen einer **einheitlichen Modernisierungsmaßnahme** einzelne Arbeiten isoliert betrachtet würden.

Praxishinweis

Um den **sofortigen Werbungskostenabzug** von üblichen Erhaltungsaufwendungen zu erreichen, müssen diese Maßnahmen demnach isoliert durchgeführt werden. Der Hausbesitzer muss sie also – sofern das möglich ist – in einem anderen Jahr durchführen. Alternativ muss er gegebenenfalls darauf achten, dass die 15%-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist nicht überschritten wird. Dies gelingt in der Regel durch **zeitliche Verschiebung der Maßnahmen**.

BFH-Urteil vom 25.8.2009, Az. IX R 20/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093875

Für Arbeitnehmer

Regelmäßige Arbeitsstätten bei Zuständigkeit für mehrere Niederlassungen

Erstreckt sich die Zuständigkeit eines Gebietsmanagers auf mehrere Niederlassungen des Arbeitgebers, sind die **einzelnen Filialen regelmäßige Arbeitsstätten**. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts München auch dann, wenn die Orte in unregelmäßigen Zeitabständen, aber mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufgesucht werden.

Für das **Merkmal der Nachhaltigkeit** ist es unerheblich, dass die Arbeitsstätten nicht immer in demselben zeitlichen Umfang aufgesucht werden. Entscheidend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer bei jeder ihm zugeordneten Filiale **fortdauernd immer wieder vor Ort** sein muss.

Somit kommt für die Fahrt von der Wohnung zur ersten am Arbeitstag aufge-

suchten Filiale und für die Heimfahrt von der zuletzt aufgesuchten Niederlassung lediglich die **Entfernungspauschale** zum Ansatz. Fahrten zwischen den einzelnen Arbeitsstätten und Fahrten zu anderen Tätigkeitsorten können jedoch nach Dienstreisegrundsätzen geltend gemacht werden.

FG München vom 18.8.2009, Az. 2 K 4031/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093953

Für Unternehmer

Zur bilanziellen Behandlung von Pfandgeldern

Wenn ein Getränkehändler an seinen Lieferanten Pfandgelder für die gelieferten Kästen und Flaschen zahlt und von seinen Kunden Pfandgelder in gleicher Höhe erhält, gleichen sich diese Vorgänge in der Regel bilanziell aus, so der Tenor eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs. Der Händler ist grundsätzlich **nicht berechtigt**, in seiner Bilanz insoweit ein **Verlustgeschäft auszuweisen**.

Im Urteilsfall bildete ein Getränkehändler für die Pfandgelder, die er an seine Kunden zurückzahlen muss, eine Rückstellung. Eine dementsprechende **Forderung** gegenüber den Getränkeherstellern **wurde nicht aktiviert**.

Dem folgte das Finanzamt nicht, sondern pochte auf eine Forderungsaktivierung, deren Höhe sich nach der Rückstellung richten müsse. Der Bundesfinanzhof folgte der Rechtsauffassung des Finanzamts und beurteilte den Sachverhalt **unabhängig davon, wer Eigentümer des Leerguts ist**. Vielmehr will der Bundesfinanzhof die Ansprüche gegen die Getränkeliieferanten und die

Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden im Ergebnis saldiert wissen.

Muss der Händler befürchten, vom Hersteller auf **Schadenersatz wegen unvollständiger Rückgabe** von Leergut in Anspruch genommen zu werden, kommt hierfür kein Abschlag bei der Forderung in Betracht, sondern eine Rückstellung wegen einer Schadenersatzverpflichtung. Diese kann jedoch erst dann gebildet werden, wenn die **Leistungsbeziehung gestört ist und eine Inanspruchnahme droht**. Dies ist aber nur bei besonderen Umständen gegeben.

BFH-Urteil vom 6.10.2009, Az. I R 36/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093870

Für Kapitalanleger

Betriebliche Altersvorsorge: Keine Steuerbefreiung bei begünstigten Dritten

Wird den Arbeitnehmern in einer **Versorgungszusage** die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit **einen Dritten als Begünstigten** benennen zu können, liegt keine betriebliche Altersversorgung vor.

Die negative Folge: Eine Steuerfreiheit kommt nicht in Betracht. Vielmehr stellen die Zahlungen des Arbeitgebers zur arbeitnehmerfinanzierten Altersversorgung **steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar. Erlaubt ist lediglich, den Ehegatten, den Nachwuchs mit Anspruch auf Kin-

dergeld oder den nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartner als Begünstigten für den Fall des Todes des Arbeitnehmers zu benennen.

FG Rheinland-Pfalz vom 1.10.2008, Az. 1 K 1454/05, Revision unter Az. VI R 39/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094197

Für alle Steuerpflichtigen

Abgabefristen für die Steuererklärungen 2009

Für das Jahr 2009 sind die Steuererklärungen bis zum 31.5.2010 abzugeben. Bei der Abgabe durch steuerberatende Berufe **gilt eine verlängerte Frist bis zum 31.12.2010**. In begründeten Einzelfällen kann sie auf Antrag bis zum 28.2.2011 verlängert werden.

Ein weiterer Aufschub kommt grundsätzlich nur **bei besonders gelagerten Ausnahmen** in Betracht, nicht jedoch bei hoher Arbeitsbelastung, Personalausfällen oder eigener Erkrankung.

Die Fristverlängerung gilt nicht für die Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit in 2009 beendet wurde. Hier ist die Jahreserklärung einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Das Finanzamt kann wie bisher auf die **vorzeitige Einreichung der Steuerer-**

klärungen bestehen, u.a. dann, wenn hohe Nachzahlungen erwartet werden. Die vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung kann **aber nicht allein** mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass in der Vergangenheit große Abschlusszahlungen angefallen sind und sich erneut eine Steuernachzahlung ergeben kann, so das Finanzgericht Sachsen.

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4.1.2010 über Steuererklärungsfristen unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100144; FG Sachsen vom 20.5.2009, Az. 4 K 1352/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094194

Für Unternehmer

Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg grundsätzlich verpflichtend

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass Umsatzsteuer-Voranmeldungen seit 2005 **grundsätzlich in elektronischer Form** zu übermitteln sind.

Weder das Fehlen der für eine elektronische Übermittlung erforderlichen Hard- und Software, einem hierzu benötigten Internetzugang noch das Alter des Unternehmers und dessen generelle Sicherheitsbedenken gegen die elektronische Übermittlung führen dazu, dass das Finanzamt eine Abgabe in Papierform erlauben muss.

Die Voraussetzungen, wonach das Finanzamt zur Vermeidung von **unbilligen Härten** auf eine elektronische Übermittlung verzichten kann, wurden mit Wirkung ab 2009 neu gefasst. Hier-

nach wird nicht auf das Vorhandensein technischer Einrichtungen abgestellt. Vielmehr kommt eine Papierabgabe in Betracht, wenn die technischen Möglichkeiten nur mit einem **erheblichen finanziellen Aufwand** zu realisieren sind.

Da die **Revision anhängig** ist, kann in vergleichbaren Fällen Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Niedersachsen vom 20.10.2009, Az. 5 K 149/05, Revision unter Az. XI R 33/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094193

Für GmbH-Geschäftsführer

Verhaltensanforderungen an den Geschäftsführer im Insolvenzfall

Bei einer (drohenden) Insolvenz der GmbH gerät der Geschäftsführer schnell in verschiedene **Pflichtenkollisionen**.

Wie er sich bei der Pflichtenkollision zwischen **Massesicherungspflicht** und Verpflichtung zur **Abführung von Sozial- und Steuerabgaben** zu verhalten hat, hat jetzt das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. entschieden.

Führt er bei Insolvenzzreife der Gesellschaft den sozial- oder steuerrechtlichen

Normbefehlen folgend Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung oder Lohnsteuer ab, handelt er mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Nach Ansicht der Richter ist er damit der Gesellschaft gegenüber **nicht erstattungspflichtig**.

OLG Frankfurt a.M. vom 15.7.2009, Az. 4 U 298/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093796

Für Arbeitgeber

Wichtige Regeln bei Mitarbeiterbeteiligungen

Für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen gibt es ab 2009 einen neuen **Freibetrag von 360 EUR**. Das Bundesfinanzministerium erläutert u.a. die folgenden Details:

- Begünstigt sind Arbeitnehmer, die in einem **gegenwärtigen Dienstverhältnis** zum Unternehmen stehen, wobei das Beteiligungsangebot allen Arbeitnehmern offenstehen muss, die **mindestens ein Jahr** beim Arbeitgeber beschäftigt sind.
- Es muss sich um Beteiligungen am Unternehmen handeln. **Aktionsoptionen sind nicht begünstigt**.
- Hinsichtlich der **Konditionen**, zu denen die Vermögensbeteiligungen überlassen werden, kann der Arbeitgeber bei einzelnen Arbeitnehmern differenzieren, sofern es hierfür arbeitsrechtlich einen sachlichen Grund gibt.
- Maßgebend ist der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung zum Zeitpunkt der Überlassung. Aus **Vereinfachungsgründen** darf einheitlich auf den **durchschnittlichen Monatswert** abgestellt werden.
- Der **geldwerte Vorteil** ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert der Vermögensbeteiligung und dem Zuzahlungspreis der Arbeitnehmer. Als Zuflusszeitpunkt gilt der Tag der **Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht**, was bei Aktien der Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Arbeitnehmers ist.
- Muss der Arbeitnehmer einen höheren Kaufpreis als z.B. den Kurswert der Vermögensbeteiligung zahlen, führt dies **nicht zu negativem Arbeitslohn**. Dies gilt auch für Kursrückgänge nach dem Zuflusszeitpunkt.

BMF-Schreiben vom 8.12.2009, Az. IV C 5 - S 2347/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094184

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im März 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesfinanzhof erteilt dem Aufteilungsverbot bei gemischten Reisekosten eine Absage

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat in einem Grundsatzbeschluss seine Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von gemischt veranlassten Aufwendungen geändert. Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen für **beruflich und privat veranlasste Reisen** in **größerem Umfang** als bisher als **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** geltend gemacht werden können.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes hatte die Rechtsprechung ein **grundsätzliches Abzugsverbot für gemischte Aufwendungen** abgeleitet. Diese Grundsätze wurden aber bereits in der Vergangenheit **nicht konsequent umgesetzt** und etwa beim Computer, Telefon oder Pkw durchbrochen. Aktuell kippte der Große Senat des Bundesfinanzhofs das Aufteilungs- und damit das Abzugsverbot für gemischt veranlasste Reisekosten.

Im Urteilsfall besuchte ein Arbeitnehmer eine Fachmesse in Las Vegas. Der USA-Aufenthalt dauerte sieben Tage, von denen nur vier Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zugeordnet werden konnten. **Strittig war nun der Abzug der Flugkosten.** Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass die Flugkosten als gemischt veranlasste Aufwendungen insgesamt nicht abzugsfähig seien. Dem widersprach der Bundesfinanzhof und berücksichtigte die **Kosten für den Hin- und Rückflug zu 4/7 als Werbungskosten.**

Zeitanteile als sachgerechter Aufteilungsmaßstab

Demzufolge können Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Reise **grundsätzlich nach den jeweiligen Zeitanteilen der Reise** in Werbungskosten oder Betriebsausgaben und in nicht abzugsfähige Privataufwendungen aufgeteilt werden. Dies gilt zumindest dann, wenn die beruflichen Zeitanteile feststehen und **nicht von untergeordneter Bedeutung** sind. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass der berufliche Teil der Reise länger ist als der private Teil.

Im Einzelfall kann es jedoch erforderlich sein, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen. Ein Abzug der Aufwendungen scheidet insgesamt aus, wenn die für sich gesehenen jeweils nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Anteile so ineinander greifen, dass eine **Trennung nicht möglich** ist.

Abgabetermin

für den Termin 12.4.2010 = 12.4.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.4.2010 = 12.4.2010 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 12.4.2010 = 9.4.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.4.2010 = 15.4.2010 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

01/09	06/09	09/09	01/10
+ 0,9 %	+ 0,1 %	- 0,3 %	+ 0,8 %

Nachweispflichten

An die **Nachweispflichten** werden vermutlich **hohe Anforderungen** gestellt werden. Der Große Senat verweist nämlich darauf, dass an der Grenzlinie zwischen Berufs- und Privatsphäre ein Anreiz besteht, Privataufwendungen als beruflich veranlasst darzustellen. Dem sollen Finanzverwaltung und Finanzgerichte

bei der Ermittlung des Sachverhalts besonders Rechnung tragen. Lassen sich keine Gründe feststellen, die eine berufliche Veranlassung der Reise belegen, gehen entsprechende Zweifel zulasten des Steuerpflichtigen.

Infolgedessen sollten die beruflich veranlassten Teile anhand von Unterlagen besonders gründlich **dokumentiert** werden.

Abzugsverbot für Brille, Armbanduhr ...

In seiner Urteilsbegründung stellte der Bundesfinanzhof klar, dass sich beispielsweise auch Aufwendungen für

bürgerliche Kleidung, für eine **Brille** oder für eine **Armbanduhr** theoretisch aufteilen ließen.

In diesen Fällen hält der Große Senat jedoch an einem **Abzugsverbot als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** fest. Denn hierbei handelt es sich um grundsätzlich nicht abziehbare und nicht aufteilbare Aufwendungen für die Lebensführung, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums pauschal abgegolten bzw. als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

BFH-Urteil vom 21.9.2009, GrS 1/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100184

Für Unternehmer

Einlage ins Betriebsvermögen: Bundesfinanzhof ermöglicht höhere Gebäudeabschreibungen

Wird ein Gebäude im Bereich der Vermietung und Verpachtung genutzt und anschließend in ein Betriebsvermögen eingelegt, stellt sich die Frage, wie das Wirtschaftsgut **nach der Einlage abzuschreiben** ist. Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof eine für Steuerpflichtige günstige Entscheidung getroffen.

Zum besseren Verständnis werden die verschiedenen Auffassungen der Finanzverwaltung und des Bundesfinanzhofs anhand eines Beispiels erläutert:

Beispiel

Ein Gebäude mit Anschaffungskosten von 500.000 EUR wird zur Einkünfteerzielung im Bereich der Vermietung und Verpachtung genutzt. Das Gebäude wurde am 1.1.2000 angeschafft und jährlich mit 2 % abgeschrieben. Am 1.1.2010 legte der Steuerpflichtige das Gebäude in sein Betriebsvermögen ein und nutzt es eigenbetrieblich (Abschreibungssatz: 3 %). Der Teilwert (entspricht hier dem Verkehrswert) beträgt 600.000 EUR.

Rechnung der Finanzverwaltung:

Anschaffungskosten: 500.000 EUR
./ Abschreibungen: 100.000 EUR
= Bemessungsgrundlage: 400.000 EUR

Bei einem Abschreibungssatz von 3 % ergibt sich somit eine **jährliche Abschreibung** in Höhe von **12.000 EUR**.

Rechnung des Bundesfinanzhofs:

Teilwert: 600.000 EUR
./ Abschreibungen: 100.000 EUR
= Bemessungsgrundlage: 500.000 EUR

Bei einem Abschreibungssatz von 3 % ergibt sich eine **jährliche Abschreibung** in

Höhe von **15.000 EUR**, die um 3.000 EUR höher ist, als nach der Berechnung der Finanzverwaltung.

Begründung des Bundesfinanzhofs: Ein Verständnis der Regelung dahingehend, dass im Privatvermögen gebildete stille Reserven nach der Einlage nicht mehr in die Abschreibungs-Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, würde einen offenkundigen und vom Gesetzgeber nicht gewollten **Wertungswiderspruch** nach sich ziehen.

Teilwert liegt unter den Anschaffungskosten

Wurden vor der Einlage keine stillen Reserven gebildet oder waren sie niedriger als die vorgenommenen Abschreibungen, **ist fraglich**, ob die Urteilsgrundsätze analog anwendbar sind.

Nach dem **Sinn und Zweck der Regelung** müssten die Anschaffungskosten abzüglich vorgenommener Abschreibungen als neue Bemessungsgrundlage gelten, da es in diesen Fällen nicht zu einer doppelten Abschreibung kommen kann.

Wie die Finanzverwaltung in solchen Fällen verfahren wird, bleibt abzuwarten.

BFH-Urteil vom 18.8.2009, Az. X R 40/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094155

Für Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2009: Die Antragsfrist endet am 31.3.2010!

Bei Mietausfällen besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu stellen. Diesem wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn eine wesentliche Ertragsminderung vorliegt, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat.

Eine wesentliche Ertragsminderung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte gemindert ist**. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass in Höhe von 50 % vorgesehen.

Für Mietausfälle in 2009 muss der Antrag zwingend **bis zum 31.3.2010** gestellt werden. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

Für Unternehmer

Wird ein Privat-Pkw zum Betriebs-Pkw, droht der Entzug der Abwrackprämie!

In den Genuss der Abwrackprämie kamen in 2009 eigentlich **nur Privatpersonen**. Demzufolge erwarben einige Unternehmer und Freiberufler das neue Auto offiziell privat und legten es anschließend in das Betriebsvermögen ein – doch das war **prämienschädlich**.

Werden während einer Betriebs- oder Umsatzsteuersonderprüfung oder durch eingereichte Belege **Verdachtsmomente für einen Missbrauch** bei der Abwrackprämie bekannt, wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Hannover in einem aktuellen Erlass hin.

Ein Verdachtsmoment könnte sich beispielsweise dann ergeben, wenn in der Rechnung für den Neu-/Jahreswagen die Umweltprämie auf den Anschaffungspreis angerechnet wird und das Fahrzeug **sofort** dem Betriebsvermögen zugeordnet wird. Welche Zeitspanne mit „sofort“ gemeint ist, geht aus dem Erlass allerdings nicht hervor.

OFD Hannover vom 4.9.2009, Az. S 0132 - 29 - StO 142

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen sind nach den Eigentumsanteilen der Ehegatten aufzuteilen

Nutzen Eheleute ein Arbeitszimmer gemeinsam zur Einkünfteerzielung, sind ihnen die Aufwendungen wie Abschreibungen, Schuldzinsen und Energiekosten nach dem **Verhältnis der Miteigentumsanteile** zuzuordnen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt dies auch für das Miteigentum an Ausstattungsgegenständen wie Lampen, Ablagetischen, Gardinen oder Regalen.

Bei einem **gemeinsam errichteten Gebäude** ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder die Herstellungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat – unabhängig davon, wie viel er an eigenen Mitteln dazu beigesteuert hat. Sind die finanziellen Beiträge unterschiedlich hoch, wendet sowohl zivil- als auch steuerrechtlich der Partner mit dem höheren Aufwand das Mehr seinem Ehegatten mit der Folge zu, dass jeder seinen Anteil selbst getragen hat. Dies gilt auch für **Schuldzinsen** zu einem gemeinsam aufgenommenen Kredit, sofern das Ehepaar keine besonderen Abmachungen getroffen hat.

Diese Grundsätze überträgt der Bundesfinanzhof jetzt auch auf ein angemietetes Büro, sodass den Ehegatten die **anteiligen Mietzinsen und Energiekosten zur Hälfte** zuzuordnen sind. Für Mietaufwendungen kann nämlich nichts anderes als für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Finanzierungsaufwendungen gelten.

Praxishinweis

Aufgrund der **Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern** kann das Urteil negative Folgen haben:

Beispiel: Der Ehemann nutzt ein Arbeitszimmer zeitlich zu 80 %, die Ehefrau zu 20 %. Wenn das Arbeitszimmer nur für den Ehemann den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, gehen die Kosten der Ehefrau steuerlich ins Leere. Da die Aufteilung nach den Eigentumsanteilen vorzunehmen ist, kann der Ehemann nur 50 % der Aufwendungen geltend machen. Würde es auf den Nutzungsumfang ankommen, könnte er 80 % absetzen.

BFH-Urteil vom 23.9.2009, Az. IV R 21/08, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 100267

Für GmbH-Gesellschafter

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind gewinnerhöhend abzuzinsen

Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind mit einem Zinssatz von 5,5 % **gewinnerhöhend abzuzinsen**, sofern deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Diese Gesetzesvorschrift gilt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für unverzinsliche Gesellschafterdarlehen, die für **unbestimmte Zeit** gewährt werden.

Zwar muss bei einem Kredit ohne feste Laufzeit stets mit der fristgerechten Kündigung gerechnet werden. Doch das Gebot der Abzinsung beruht auf der **typisierenden Vorstellung**, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Bei unbefristeten Verbindlichkeiten ist ungeachtet einer formalen Kündigungsmöglichkeit darauf abzustellen, welche Laufzeit sich nach den Umständen des Einzelfalls ergibt.

Der Bundesfinanzhof machte deutlich, dass das Abzinsungsgebot **für alle unverzinslichen Gesellschafterdarlehen** gilt. Irrelevant ist, ob das Gesellschafterdarlehen eigenkapitalersetzend ist, weil es für die Kapitalgesellschaft Fremdkapital darstellt.

Für Arbeitgeber

Geldwerter Vorteil: Einzelbewertung bei nur gelegentlichen Fahrten zur Arbeitsstätte

Nutzt ein Arbeitnehmer den Dienstwagen nur wenige Tage im Monat für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte, ist für die Ermittlung des geldwerten Vorteils **die tatsächliche Nutzung des Pkws** heranzuziehen, so der Urteilstenor des Finanzgerichts Köln (**Revision** vor dem Bundesfinanzhof ist **zugelassen**).

Im Streitfall fuhr ein Arbeitnehmer lediglich an 100 Tagen im Jahr von der Wohnung ins Büro, im Monat also im Schnitt an 8,3 Tagen. In diesen Fällen ist es nach Auffassung des Finanzgerichts Köln, dass die **Revision zugelassen** hat, nicht gerechtfertigt, für die **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** auf die pauschale Zuschlagsregelung mit **0,03 % des Listenpreises** pro Entfernungskilometer und Monat zurückzugreifen.

Dies gilt zumindest dann, wenn die tatsächliche Nutzung von der typisierenden Annahme von 15 Tagen **erheblich nach unten abweicht** (im Urteilsfall rund 45 %). Die Bewertung der einzelnen Fahrten erfolgt dann wie bei Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, indem je Entfernungskilometer 0,002 % des Listenpreises für die tatsächlichen Fahrten im Monat angesetzt werden.

Praxishinweise

Eine gewinnerhöhende Abzinsung kann vermieden werden, wenn im Darlehensvertrag eine Verzinsung vereinbart worden ist. Der Zinssatz muss weder marktgerecht sein noch muss er bei 5,5 % liegen. **Ausreichend** ist also bereits eine geringe Verzinsung **von z.B. 1 %**.

Eine verzinsliche Verbindlichkeit liegt selbst dann vor, wenn **nur in bestimmten Zeiträumen** eine Verzinsung vorgesehen ist. Ist z.B. bei einem Darlehen mit einer Laufzeit von 6 Jahren im Darlehensvertrag geregelt, dass die Verzinsung erst ab dem 3. Jahr erfolgt, ist das Darlehen insgesamt nicht abzuzinsen.

BFH-Urteil vom 6.10.2009, Az. I R 4/08, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 094070

Der Urteilstenor folgt der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach der Zuschlag von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten abhängt, wenn der Pkw **nur einmal wöchentlich** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mit einem **Nichtanwendungserlass** versehen. Nach ihrer Auffassung stellt die 0,03 %-Regel eine Typisierung dar, die der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dienen soll. Mit einer über die Fahrtenbuchmethode hinausgehenden Einzelbewertung der Fahrten würde der Charakter der Regelung zunichte gemacht und der Gesetzesvollzug erschwert.

FG Köln vom 22.10.2009, Az. 10 K 1476/09, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 100385; BFH-Rechtsprechung, u.a. vom 4.4.2008, Az. VI R 85/04; BMF vom 23.10.2008, Az. IV C 5 - S 2334/08/10010

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Auch Alleinstehende können Mehrkosten geltend machen

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, in dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beruflich tätig ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Die positive Folge ist, dass notwendige Mehraufwendungen als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Je länger die Auswärtstätigkeit **bei nicht verheirateten Arbeitnehmern** dauert, desto mehr spricht dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt wurden, die Heimatwohnung also nur noch für Besuchszwecke vorgehalten wird.

Beschränken sich die sozialen Kontakte bei einem Alleinstehenden hingegen im Wesentlichen auf Eltern und Geschwister, kann sich der **Lebensmittelpunkt** auch nach Jahren der auswärtigen Berufstätigkeit am Wohnort der Familie befinden, sodass die Bedingungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen.

Im vom Finanzgericht Saarland entschiedenen Fall ging es um eine alleinstehende Ärztin, die am Arbeitsort keine privaten Beziehungen zu Arbeitskollegen pflegte und die freie Zeit zum Ausschlafen nutzte. In dem von ihrer Familie errichteten Einfamilienhaus stand ihr ausreichend Wohnraum zur Verfügung.

Dass die Ärztin die **Haushaltsführung zumindest mitbestimmte**, stand für das Finanzgericht Saarland fest, nachdem die Ärztin den Nachweis der Mitfinanzierung des Hauses vorgelegt hatte.

FG Saarland vom 20.10.2009, Az. 2 K 1128/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094042

Für Unternehmer

Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke

Wird bei der Anmeldung eines Gewerbes **ernsthaft die Absicht bekundet**, unternehmerisch tätig zu werden, muss das Finanzamt – außer in Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs – auf Antrag eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke erteilen, so die Auffassung des Bundesfinanzhofs.

Der Anspruch ergibt sich **mittelbar** aus dem Gesetz, wonach eine Rechnung die Steuernummer des leistenden Unternehmers enthalten muss, damit der Empfänger den Vorsteuerabzug ausüben kann. Die Berechtigung besteht be-

reits dann, wenn der Antragsteller **beabsichtigt**, gewerblich oder beruflich tätig werden zu wollen. Die Aufnahme der geplanten Tätigkeit ist nicht erforderlich.

BFH-Urteil vom 23.9.2009, Az. II R 66/07 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094150

Für Vermieter

Zwingende Aufteilung bei der verbilligten Vermietung zu gewerblichen Zwecken

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken **weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden.

Diese Gesetzesvorschrift findet nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Rheinland hingegen keine Anwendung, wenn Räume zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, z.B. zu gewerblichen Zwecken, vermietet werden. Bei einer verbilligten Vermietung zu **Nicht-Wohnzwecken ist in jedem Fall** ein Werbungskostenabzug nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete zulässig.

Vermietung zu Wohnzwecken: Sofern zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart sind, muss durch eine Überschussprognose ermittelt werden, ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann wird der volle Werbungskostenabzug anerkannt. Um Probleme zu vermeiden, sollte die Miete **über der 75 %-Grenze** liegen.

OFD Rheinland 18.12.2009, Kurzinfo Ertragsteuer Nr. 63/2009

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Wichtige Informationen für Ehegatten

Das Bundesfinanzministerium hat rund ein Jahr nach Einführung der Abgeltungsteuer einen Anwendungserlass veröffentlicht, der wichtige Einzelfragen regelt. Nachfolgend sind **wichtige Aspekte für Ehegatten** aufgeführt:

Depotüberträge

Der Übertrag von Wertpapieren zwischen Einzel- und Gemeinschaftskonten bei Ehegatten **gilt als unentgeltliche Übertragung** und löst damit keinen Kapitalertragsteuerabzug als Veräußerungsvorgang aus. Die Bank muss diesen Vorgang allerdings dem Finanzamt melden. Eine Meldung muss nicht erfolgen, sofern Altbestände übertragen werden, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Das Jahr der Eheschließung

Eine **rückwirkende Erstattung** bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist auch im Jahr der Eheschließung aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrages möglich. Damit wird das Paar rückwirkend ab dem 1. Januar als verheiratet eingestuft, unabhängig vom Hochzeitstermin.

Verlustverrechnung

Die **Verrechnung** von negativen Kapitaleinnahmen aus dem Depot des einen Ehepartners mit positiven Erträgen des anderen Ehepartners bei der gleichen Bank ist **ab 2010** möglich, wenn ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt wurde. Daher kann ein **Freistellungsauftrag über 0 EUR** notwendig sein, sofern das Volumen bereits bei einem anderen Institut ausgeschöpft ist.

BMF vom 22.12.2009, Az. IV C 1 - S 2252/08/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100309

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im April 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistungen: BMF klärt weitere Fragen zur Steuerermäßigung

Das aus 2007 stammende Anwendungsschreiben zur **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** hat das Bundesfinanzministerium (BMF) aktualisiert. Wichtige Aspekte, die auch für die Steuererklärung 2009 verwendet werden können, sind nachfolgend aufgeführt:

Ab 2009: Erhöhte und vereinheitlichte Förderung

Zum 1.1.2009 wurde die Steuerermäßigung auf **einheitlich 20 % der Aufwendungen** erweitert. Im Einzelnen können:

- maximal 4.000 EUR für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** sowie Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen,
- maximal 510 EUR für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei **geringfügig Beschäftigten** sowie
- maximal 1.200 EUR für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** (nur Lohnkosten) für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.

Die erhöhte Förderung ist erstmals für im **Veranlagungszeitraum 2009** gezahlte Aufwendungen anzuwenden, soweit die Leistungen nach 2008 erbracht worden sind. Für in 2009 bezahlte Leistungen aus 2008 gilt daher noch die geringere Steuerermäßigung. Das betrifft auch die Jahresabrechnung für 2008, die Wohnungseigentümern und Mietern erst 2009 zugegangen ist.

Praxishinweis: Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz kann auch die von 600 EUR auf 1.200 EUR erhöhte Steuerermäßigung für **Handwerkerleistungen** nicht bereits in 2008, sondern erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009 beansprucht werden.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der strittigen Übergangsregelung zum verdoppelten Höchstbetrag lediglich um ein **erkennbares Redaktionsversehen des Gesetzgebers**. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Abgabetermin

für den Termin 10.5.2010 = 10.5.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.5.2010 = 10.5.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.5.2010 = 17.5.2010 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.5.2010 = 7.5.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.5.2010 = 14.5.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.5.2010 = 14.5.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 17.5.2010 = 20.5.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/09	7/09	10/09	2/10
+ 1,0 %	- 0,5 %	0,0 %	+ 0,4 %

Ab 2009 kann die Steuerermäßigung auch für Aufwendungen für **Haushaltshilfen** beansprucht werden. Eine Förderung als außergewöhnliche Belastungen scheidet aus.

Wann sind die Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen?

Die Aufwendungen sind grundsätzlich in dem Jahr steuerlich zu erfassen, in dem sie auch tatsächlich **geleistet** worden sind. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Bei **regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben** (z.B. monatliche Vorauszahlungen einer Pflegeleistung), die innerhalb eines Zeitraums von bis zu **zehn Tagen** nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres fällig und geleistet worden sind, werden die Ausgaben dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet.
- Bei **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** gehören die Abgaben für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15.1. des Folgejahres fällig werden, noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.
- Bei **Wohnungseigentümern und Mietern** werden regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Reinigung des Treppenhauses und Gartenpflege) grundsätzlich im Jahr der Vorauszahlungen, einmalige Aufwendungen (z.B. Handwerkerrechnungen) hingegen erst im Jahr der **Genehmigung der Jahresabrechnung** berücksichtigt. Es wird von der Finanzverwaltung aber auch nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige die gesamten Aufwendungen erst im Jahr der genehmigten Jahresabrechnung geltend macht.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Finanzverwaltung äußert sich detailliert zu dem neu geregelten Abzug von Pflege- und Betreuungsleistungen. Die **Feststellung und der Nachweis** einer Pflegebedürftigkeit, der Leistungsbezug der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen ist ab 2009 nicht mehr erforderlich.

Es ist ausreichend, wenn Dienstleistungen zur **Grundpflege** (z.B. Ernährung und Körperpflege) oder zur **Betreuung** in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung steht dem Pflegebedürftigen selbst und **auch anderen Personen** zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in einem im EU- oder EWR-Raum liegenden Haushalt durchgeführt werden.

Leistungen der Pflegeversicherung sind **auf die Steuerermäßigung anzurechnen**, soweit sie zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Dies gilt sowohl für professionelle Pflege- und Betreuungsleistungen als auch für den Kostenersatz bei zusätzlichen Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf.

Das Pflegegeld ist dagegen **nicht anzurechnen**, weil es nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn Angehörige für die Kosten aufkommen und das Pflegegeld an sie weitergeleitet wird.

Praxishinweis: Der **Pflege-Pauschbetrag von 924 EUR** kommt jetzt auch zum Abzug, wenn gleichzeitig eine Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen beantragt wird. Beide Steuervorteile können nebeneinander greifen. Zu beachten ist jedoch, dass ein Pflege-Pauschbetrag nicht beansprucht werden kann, wenn die Pflegeperson durch die Weiterleitung des Pflegegeldes Einnahmen erzielt und sie das Pflegegeld nicht nur treuhänderisch verwaltet, um daraus Aufwendungen des Pflegebedürftigen zu bestreiten.

Weitere Details

Wenn der **Haushalt** in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus **verlegt wird**, gelten Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung veranlassten Abnutzung (z.B. Renovierungsarbeiten) noch als im Haushalt erbracht. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** zu dem Umzug stehen.

Eine Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn für das entsprechende Jahr **keine Einkommensteuer** anfällt. Demzufolge kann eine Steuerermäßigung weder zu einer negativen Einkommensteuer führen noch kann sie in andere Jahre vor- bzw. zurückgetragen werden.

Die Steuerermäßigung kann auch beim **abgekürzten Zahlungsweg** in Anspruch genommen werden. Somit muss eine Handwerkerrechnung nicht zwingend vom Konto desjenigen bezahlt werden, der die Kosten geltend machen will.

BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100729; FG Rheinland-Pfalz vom 26.1.2010, Az. 3 K 2002/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100719

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug für gemischt genutztes Grundstück: Seeling-Modell vor dem Aus

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2003 können Gebäude, die zum Teil für umsatzsteuerpflichtige Umsätze und zum Teil als Privatwohnung genutzt werden, insgesamt dem **Unternehmensvermögen** zugeordnet werden (gemischt genutzte Immobilien).

Infolgedessen kann die **Vorsteuer** aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten **in voller Höhe** – also auch für den Teil der Privatwohnung – geltend gemacht werden. Im Gegenzug muss der Unternehmer die private Nutzung des Gebäudeteils über zehn Jahre als unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Hieraus ergibt sich in der Regel ein **Zins- und Liquiditätsvorteil**, der insbesondere in der Investitionsphase gerne in Anspruch genommen wird.

Nach einer **Änderung in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU** – die vom deutschen Gesetzgeber spätestens **bis zum 1.1.2011** in nationales Recht umgesetzt werden muss – wird die Vorsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken künftig **nicht mehr in voller Höhe** abzugsfähig sein. Lediglich für Ausgaben, die auf die unternehmerische Verwendung entfallen, bleibt der Vorsteuerabzug erhalten. Ein deutscher Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Richtlinie 2009/162/EU des EU-Rates 22.12.2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 10, 14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100759

Für GmbH-Geschäftsführer

Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen

Das gesetzliche Abzugsverbot für **Nachzahlungszinsen** zur Körperschaft- und Gewerbesteuer ist **verfassungsgemäß**. Obwohl Erstattungszinsen steuerpflichtige Betriebseinnahmen darstellen, besteht kein Verstoß gegen das Grundgesetz.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bezweckt das Abzugsverbot für steuerliche Nebenleistungen im Körperschaftsteuergesetz eine **Gleichbehandlung mit Personenunternehmen**, die entsprechende Zahlungen ebenfalls nicht abziehen können.

BFH-Urteil vom 6.10.2009, Az. I R 39/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100785

Für Unternehmer

Damoklesschwert der Liebhaberei bei künstlerischer Tätigkeit im Nebenberuf

Eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit ist als **steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** anzusehen, wenn der Künstler über Jahre hinweg Verluste erzielt, nur an wenigen Ausstellungen teilnimmt und sich auch ansonsten nicht aktiv um Absatzmöglichkeiten bemüht. Fehlt die **Gewinnerzielungsabsicht** zeigt sich das Finanzamt als Spielverderber und erkennt die Verluste nicht an.

In seinem Urteil geht das Finanzgericht München auf die Besonderheiten bei der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei freiberuflichen Künstlern ein, sobald die **typische Anlaufzeit** (i.d.R. nicht unter fünf Jahren) mit Verlusten abgelaufen ist.

Prüfungskriterien bei der Liebhaberei

Insbesondere die folgenden Kriterien sind in die Prüfung der Liebhaberei einzubeziehen:

- Art der künstlerischen **Berufsausbildung** und des erreichten Ausbildungsabschlusses,
- Künstlerische Tätigkeit als **alleinige Existenzgrundlage** des Freiberuflers und seiner Familie,
- Berufstypische professionelle **Vermarktung** (z.B. regelmäßige Teilnahme an Ausstellungen),
- Besondere betriebliche Einrichtungen wie z.B. ein Atelier
- Erwähnung in der Fachliteratur,
- Erzielung gelegentlicher Überschüsse sowie
- Schaffung von Werken, die bei entsprechender **Marktnachfrage** verkauft werden können.

Praxishinweis

Gegen eine Gewinnerzielungsabsicht bei nebenberuflichen Tätigkeiten spricht, wenn ein anderer Beruf die Existenzgrundlage bildet und dieser überhaupt erst das Kompensieren der Verluste aus der künstlerischen Betätigung ermöglicht. In diesen Fällen liegt es nahe, dass sich ein Freiberufler **aus persönlichen Motiven** und nicht in Gewinnerzielungsabsicht künstlerisch betätigt.

FG München vom 9.10.2009, Az. 7 K 1731/07, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 094066

Für Arbeitgeber

Weihnachtsgeld kann in pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschuss umgewandelt werden

EIn Arbeitgeber darf **freiwillig** gewährtes Weihnachtsgeld in pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse umwandeln. Der Vorteil: Aufgrund der Lohnsteuerpauschalierung sind die Zuschüsse **sozialversicherungsfrei**.

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erhielten die Beschäftigten jährlich im November einen mit 15 % pauschal versteuerten **Zuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**. Dieser Zuschuss wurde auf das freiwillige Weihnachtsgeld angerechnet. Das Finanzamt versagte die Pauschalierung, weil der Zuschuss nicht zusätzlich zum Arbeitslohn, sondern unter Anrechnung auf eine Sonderzahlung erbracht wurde.

Für die Lohnsteuerpauschalierung ist Voraussetzung, dass die Zuschüsse **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Sofern der Arbeitnehmer auf den Arbeitslohn einen verbindlichen Rechtsanspruch hat, scheidet eine Umwandlung und eine Pauschalversteuerung aus. **Freiwillige Lohnzahlungen** – wie das Weihnachtsgeld – lassen sich hingegen als nicht geschuldeter Arbeitslohn in pauschal besteuerte und damit sozialversicherungsfreie Zuschüsse umwandeln.

Für Kapitalanleger

Erbengemeinschaft: Zinsen sind auch ohne tatsächlichen Zufluss zu versteuern

W^{er}den **Pflichtteilsansprüche** bis zum Tod des Erben **verzinslich gestundet**, fließen die Zinserträge nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg selbst dann unmittelbar mit dem Tod zu, wenn der Nachlass vorwiegend aus Immobilien besteht und tatsächlich kein Geld geflossen ist.

In einem vom Finanzgericht Hamburg zu beurteilenden Sachverhalt stundeten die Kinder ihre Pflichtteilsansprüche nach dem Tod des Vaters bis zum Tod der erbenden Mutter. Die Ansprüche der Kinder sollten mit 5 % im Jahr verzinst und ebenfalls gestundet werden. Als die Mutter einige Jahre später verstarb, waren die Zinsen auf rund 20.000 EUR pro Kind aufgelaufen.

In Ihren Einkommensteuererklärungen erklärten sie die Zinserträge aufgrund des **fehlenden Zuflusses** nicht als Einnahmen aus Kapitalvermögen. Zwar seien die Zinsforderungen mit dem Tod der Mutter fällig geworden, doch führe allein die **Fälligkeit** gestundeter Zinsen noch nicht zum Zufluss derselben, so die Argumentation der Erbengemeinschaft.

Praxishinweis

Dieses Gestaltungsmodell ist im Einzelfall **genau zu prüfen**. Es funktioniert nämlich nur, wenn die Sonderzahlung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn und somit freiwillig bezahlt wird.

Sofern der Arbeitnehmer infolge eines **Arbeitsvertrags, eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung** Anspruch auf ein zusätzliches Arbeitsentgelt hat, ist keine Freiwilligkeit gegeben. Resultiert der Anspruch aus einer **betrieblichen Übung**, ist die Freiwilligkeit ebenfalls ausgeschlossen. Eine betriebliche Übung liegt z.B. vor, wenn der Arbeitgeber drei Jahre in Folge Weihnachtsgeld in gleicher Höhe leistet und er bei der Zahlung nicht klargestellt hat, dass hieraus kein Rechtsanspruch für die Zukunft entsteht.

BFH-Urteil vom 1.10.2009, Az. VI R 41/07, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 100361

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt, an dem die Erbengemeinschaft die **wirtschaftliche Verfügungsmacht** über den Nachlass erhält. Über Einnahmen in Geld kann zumindest dann wirtschaftlich verfügt werden, wenn der Betrag bar ausgezahlt oder einem Bankkonto gutgeschrieben wird.

Die Fälligkeit einer Leistung begründet regelmäßig zwar noch keinen Zufluss. Gleichwohl führt nicht nur der **Eintritt des Leistungserfolgs** zu einem Zufluss. Ausreichend ist bereits, wenn eine Person die Möglichkeit hat, den Leistungserfolg herbeizuführen. Insoweit ist nicht die zivilrechtliche, sondern die **tatsächliche Sachherrschaft** entscheidend.

FG Hamburg vom 1.10.2009, Az. 6 K 45/07, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 100666

Für alle Steuerpflichtigen

Beherbergungsleistungen: BMF veröffentlicht Schreiben zum ermäßigten Umsatzsteuersatz

Für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe gilt seit dem 1.1.2010 der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %**. Aufgrund zahlreicher Abgrenzungsprobleme hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun ein **Anwendungsschreiben** veröffentlicht, auf das in der Praxis schon sehnsüchtig gewartet wurde. Folgende Ausführungen sind besonders relevant:

Für die **zeitliche Anwendung** der Neuregelung kommt es allein auf das Ende der Beherbergungsleistung an. Das heißt: Endet die jeweilige Leistung nach dem 31.12.2009, unterliegt sie dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Die Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen umfasst sowohl die Umsätze des **klassischen Hotelgewerbes** als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen. Begünstigt ist auch die kurzfristige **Überlassung von Campingplätzen**. Als kurzfristige Beherbergung gilt ein **Zeitraum von bis zu sechs Monaten**.

Die Leistungen müssen unmittelbar der Beherbergung dienen. Somit unterliegen z.B. auch die folgenden Leistungen dem **Steuersatz von 7 %**:

- Die Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln,
- der Stromanschluss sowie
- die Reinigung und der Weckdienst.

Sofern es sich um untypische Nebenleistungen zur Beherbergung handelt bzw. die Leistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen, gilt der **Regelsteuersatz von 19 %**. Dazu zählt das BMF u.a. die folgenden Leistungen:

- Überlassung von Tagungsräumen,
- **Parkplatzgebühren**,
- Verpflegungsleistungen (**Frühstück**, Halb-/Vollpension und All-inklusive),
- Getränke aus der Minibar,
- **Kosten für Telefon** und Internet,
- Transport zum bzw. vom Bahnhof/Flughafen und
- Wellnessangebote.

Aus Vereinfachungsgründen dürfen **in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen** (z.B. Frühstück und Garagengebühren) in der Rechnung zu einem **Sammelposten (z.B. Business-Package)** zusammengefasst und in einem Betrag ausgewiesen werden. Es wird nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Lohnsteuerliche Aspekte

1. Pauschale „4,80-EUR-Methode“: Bis zum 31.12.2009 wurde das **Frühstück** bei der Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Übernachtungskosten mit einem **Anteil von 4,80 EUR** aus einem Gesamtpreis **„Übernachtung mit Frühstück“** herausgerechnet. Der Frühstücks-Wert wurde in der Regel vom Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand abgezogen, sodass dem Arbeitnehmer ein Betrag von 19,20 EUR (24 EUR abzüglich 4,80 EUR) zusätzlich zur Übernachtung **steuerfrei** erstattet werden konnte.

Ab dem 1.1.2010 ist der Abzug von 4,80 EUR **weiterhin zulässig**, sofern das Frühstück nicht gesondert als Frühstück, sondern in einem **Sammelposten** ausgewiesen wird. Wird das Frühstück hingegen gesondert in Rechnung gestellt, ist der tatsächlich ausgewiesene Preis maßgebend.

2. Amtlicher Sachbezugswert: Anstelle der „4,80-EUR-Methode“ kann das Frühstück auch mit dem amtlichen Sachbezugswert (in 2010: 1,57 EUR) als Lohn versteuert werden, sofern die Verpflegung auf **Veranlassung des Arbeitgebers** erfolgt. In diesen Fällen werden die steuerfreien Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen ungekürzt an den Arbeitnehmer ausgezahlt. Die Art des Rechnungsausweises (Sammelposten oder gesonderte Abrechnung des Frühstücks) ist unerheblich.

Der Sachbezugswert kam bis dato grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber die Übernachtung mit Frühstück selbst buchte und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt war. Erlaubt ist nunmehr auch die **Buchung durch den Arbeitnehmer**, insbesondere dann, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen eine solche Vorgehensweise vorsehen. Arbeitgebern und Arbeitnehmern bleibt **bis zum 5.6.2010 Zeit**, Dienstanweisungen, Arbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen entsprechend anzupassen.

BMF-Schreiben vom 5.3.2010, Az. IV D 2 - S 7210-07-10003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100787

Für Vermieter

Vermietungsabsicht: Erhöhte Nachweise bei langjährigem Leerstand

Bei einer leer stehenden Wohnung kommt es nur dann zu **vorweggenommenen Werbungskosten** im Bereich der Vermietung und Verpachtung, wenn die Vermietungsabsicht feststellbar ist und konkret besteht. Bei langjährigem Leerstand stellt die erfolglose **stereotype Wiederholung von Vermietungsanzeigen** nach der Überzeugung des Finanzgerichts München keine ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühung dar.

Steht eine zur Vermietung beabsichtigte Wohnung über längere Zeit leer – im Urteilsfall über zehn Jahre – müssen **besondere Anstrengungen** unternommen werden, um nachweisen zu können, dass die Vermietungsabsicht besteht und die Suche nach neuen Mietern nachhaltig erfolgt. Bloße langjährige Anzeigen reichen hierzu nicht aus.

So ist es bei einem längeren Leerstand naheliegend, etwa einen **Makler** mit der Vermietung zu beauftragen. Wenn die Mietersuche lange erfolglos bleibt, kann jedoch verlangt werden, dass der Hausbesitzer sowohl bei der geforderten **Miethöhe** als auch im Hinblick auf die für ihn akzeptablen Mieter entsprechende Zugeständnisse macht. Gegen ein ernsthaftes Bemühen spricht, wenn in den geschalteten Anzeigen im Laufe der Jahre sogar kontinuierlich eine höhere Miete gefordert wird.

Die Entscheidung deckt sich mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach ein Hausbesitzer bei bislang vergeblicher Vermietungsbemühung besonders intensiv darauf hinwirken muss, den **Zustand der Immobilie** zu verbessern bzw. **marktgerechter** zu machen. Bleibt er untätig, spricht das gegen die **Einkünfteerzielungsabsicht**.

FG München vom 14.10.2009, Az. 1 K 845/09, Revision unter VIII R 51/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100726; BFH-Urteil vom 25.6.2009, Az. IX R 54/08

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Mai 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben: Wichtige Aspekte im Überblick

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften ist nach der **Zustimmung des Bundesrates** in trockenen Tüchern. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über ausgewählte praxisrelevante Änderungen.

Mitarbeiterbeteiligungen

Die **steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung** von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von **bis zu 360 EUR** im Jahr wird weiter ausgebaut. Nunmehr können Mitarbeiter Anteile an ihren Unternehmen auch dann begünstigt erwerben, wenn diese durch **Entgeltumwandlung** finanziert werden. Die Änderung tritt rückwirkend zum 2.4.2009 in Kraft.

Spenden

Der Sonderausgabenabzug für Spenden, Mitgliedsbeiträge und Stiftungszuwendungen wird **in allen offenen Fällen auf Einrichtungen aus anderen EU- oder EWR-Staaten** erweitert.

Ist der Zuwendungsempfänger nicht im Inland ansässig, muss der jeweilige Staat aufgrund von Abkommen oder innerstaatlichen Regelungen **Amtshilfe**

und Unterstützung leisten. Sollten die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers nur im Ausland verwirklicht werden, ist für den Spendenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen im Inland gefördert werden oder die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Dieser **Inlandsbezug** gilt erstmals für Zuwendungen, die ab 2010 geleistet werden.

Riester-Förderung

Infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gibt es bei der Riester-Förderung folgende Änderungen:

- Die bisherige Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht entfällt. Nach der Neuregelung ist die Förderung an das Bestehen einer **Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung** bzw. an den Bezug einer inländischen Besoldung gekoppelt.

Abgabetermin

für den Termin 10.6.2010 = 10.6.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.6.2010 = 10.6.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2010 = 10.6.2010 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 10.6.2010 = 7.6.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2010 = 7.6.2010 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.6.2010 = 14.6.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2010 = 14.6.2010 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/09	8/09	11/09	3/10
+ 0,5 %	0,0 %	+ 0,4 %	+ 1,1 %

- Bei einem **Wegzug in das EU-/EWR-Ausland** muss die Zulage nicht mehr zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht jedoch weiterhin beim Umzug in einen Dritt-

staat, wobei der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase verzinslich gestundet werden kann.

- Die **Eigenheimrente** kann auch für selbstgenutzte Immobilien im EU-/EWR-Ausland genutzt werden, sofern es sich beim ausländischen Domizil um die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen handelt. Ferienhäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.

Umsatzsteuer

Die folgenden Neuregelungen bei der Umsatzsteuer treten am 1.7.2010 in Kraft:

1. Zusammenfassende Meldungen

Trotz des Wegfalls der Binnengrenzen wollen die EU-Länder nicht auf **Kontrollmöglichkeiten** bzw. ihr Umsatzsteueraufkommen verzichten. Als Instrument steht die Zusammenfassende Meldung (ZM) zur Verfügung. Da der ausführende Unternehmer in dieser Meldung u.a. die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Leistungsempfängers angeben muss, kann überprüft werden, ob die Besteuerung im Bestimmungsland tatsächlich durchgeführt worden ist.

Infolge der Gesetzesänderung sind folgende Punkte umzusetzen:

- Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sind ZM grundsätzlich nicht mehr quartalsweise, sondern **monatlich abzugeben**. Im Gegenzug brauchen die ZM nicht mehr bis zum 10. Tag, sondern erst **bis zum 25. Tag** nach Ablauf des Kalendermonats übermittelt zu werden. Betragen die Lieferungen nicht mehr als 50.000 EUR im Quartal, brauchen die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt zu werden. Vom 1.7.2010 bis zum 31.12.2011 liegt die **Bagatellgrenze bei 100.000 EUR**. Bei innergemeinschaftlichen Dienst-

leistungen bleibt es bei dem vierteljährlichen Meldezeitraum. Die **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen kann nicht mehr für die Abgabe der ZM in Anspruch genommen werden.

2. Reverse-Charge-Verfahren

Das Reverse-Charge-Verfahren regelt die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die u.a. dadurch eintreten können, dass der Steueranspruch beim leistenden Unternehmer nicht realisiert werden kann. Folgende Änderungen sind zu beachten:

- Der **Handel mit CO2-Emissionszertifikaten** führt zur Verlagerung der Umsatzsteuerschuld, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist.
- Bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) entsteht die Steuer mit Ablauf des **Voranmeldungszeitraums**, in dem die sonstige Leistung ausgeführt worden ist.
- Werden sonstige Leistungen dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht, erfolgt eine **jährliche Besteuerung**, wenn der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Steuerschuldner ist.
- In der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie der Umsatzsteuer-Jahreserklärung müssen auch die **im übrigen EU-Gebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen** angemeldet werden, für die der Leistungsempfänger die Steuer in seinem Sitzland schuldet. Diese Angaben sind nunmehr in dem Voranmeldezeitraum zu machen, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften: BT-Drucks. 17/506 vom 25.1.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101098; BT-Drucks. 17/923 vom 3.3.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101097; BR-Drucks. 107/10 vom 26.3.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101140

Für Vermieter

Wechselseitige Vermietung oftmals unzulässig

Vermieten sich **Eltern und Kinder** gegenseitig ihre Eigentumswohnungen, wird dies steuerlich oftmals nicht anerkannt. Das Finanzamt vermutet nämlich einen **Gestaltungsmisbrauch**, der nur durch wirtschaftliche oder sonstige beachtliche nichtsteuerliche Gründe widerlegt werden kann.

Da die Vermietung im Streitfall nur die Einkommensteuerbelastung mindern sollte, erkannte das Finanzgericht Münster die **Vertragsbeziehungen** nicht an. Denn unter fremden Dritten würde

der Eigentümer einer Wohnung diese nicht vermieten und zugleich von einem Mieter dessen Wohnung anmieten.

FG Münster, Urteil vom 20.1.2010, Az. 10 K 5155/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101116

Für Kapitalanleger

Strategieentgelt zählt zu den Anschaffungskosten einer Kapitalanlage

Entgelte an Vermögensverwalter, die Kapitalanleger für die Auswahl zwischen mehreren **Gewinnstrategien** des Verwalters zu zahlen haben, gehören zu den **Anschaffungskosten** der Kapitalanlagen. Sie waren deshalb im Streitjahr 2003 nicht sofort als Werbungskosten abziehbar. **Beachte:** Ab 2009 sind Werbungskosten im Rahmen der privaten Kapitalanlage nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof stellte in einem aktuellen Urteil klar, dass Anschaffungskosten weder voraussetzen, dass es zum Erwerb bestimmter Kapitalanlagen gekommen ist noch, dass dieser Erwerb bei der Zahlung bereits abgewickelt sein muss. Auch wenn die Kapitalanlagen im Zeitpunkt der Zahlung des Strategieentgelts noch nicht konkretisiert waren, besteht ein **unmittelbarer Zusammenhang zwischen Entgelt und Erwerb**.

Damit der Aufwand den Anschaffungskosten zugerechnet werden kann, müssen die Kosten den einzelnen Produkten grundsätzlich zugeordnet werden können. Kapitalvermögen ist nämlich nicht die einheitlich zu beurteilende Gesamtheit der Anlagen, sondern die Summe der jeweils gesondert zu beurteilenden Gegenstände.

Praxishinweis

Bei einem **späteren Verkauf** der Wertpapiere mindern die Anschaffungskosten den steuerpflichtigen Erlös oder erhöhen die negativen Kapitaleinnahmen.

BFH-Urteil vom 28.10.2009, Az. VIII R 22/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100951

Für Arbeitgeber

Kein Feiertagszuschlag für Ostersonntag!

Auch wenn ein Tarifvertrag **Zuschläge** für gesetzliche Feiertage vorsieht, haben Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung eines Feiertagszuschlags für die Arbeiten am Ostersonntag oder am Pfingstsonntag. Diese beiden Feiertage sind nämlich **keine gesetzlichen Feiertage**, wie das Bundesarbeitsgericht aktuell klargestellt hat.

BAG, Urteil vom 17.3.2010, Az. 5 AZR 317/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101155

Für Unternehmer

BMF zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Das Bundesfinanzministerium hat sein mit Spannung erwartetes Schreiben zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung veröffentlicht. Die wesentlichen Aspekte und Neuerungen werden nachfolgend vorgestellt:

- Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde die **umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft** und das Maßgeblichkeitsprinzip im Einkommensteuergesetz angepasst. Diese Anpassungen bzw. Änderungen gelten bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden.
- Die **Grundsätze zur Aktivierung, Passivierung und Bewertung** der einzelnen Bilanzposten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) sind für die steuerliche Gewinnermittlung weiterhin maßgeblich.
- Bestehen **Wahlrechte nur steuerlich**, können sie unabhängig vom Wertansatz nach dem HGB ausgeübt werden.
- Bestehen **Wahlrechte sowohl handels- als auch steuerrechtlich**, können sie in der Handels- und der Steuerbilanz unterschiedlich ausgeübt werden. Dies eröffnet den Steuerpflichtigen **größere Gestaltungsspielräume**. **Beispiel:** Eine Maschine wird steuerlich degressiv abgeschrieben, um den Gewinn zu minimieren. Um das Eigenkapital für die Kreditvergabeentscheidung der Banken zu optimieren, wird handelsrechtlich hingegen linear abgeschrieben.
- Damit die steuerlichen Wahlrechte ausgeübt werden können, müssen die Wirtschaftsgüter in **laufend zu führende Verzeichnisse**, die Teil der Buchführung sind, aufgenommen werden. Sie müssen den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechtes und die Abschreibungen enthalten. Eine besondere Form der Verzeichnisse ist nicht vorgeschrieben, sodass die Dokumentation über ein **Anlageverzeichnis**, dass die geforderten Angaben enthält, vorgenommen werden kann.

BMF-Schreiben vom 12.3.2010, Az. IV C 6 - S 2133/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101099

Für alle Steuerpflichtigen

Versorgungsleistungen: Anwendungserlass der Finanzverwaltung zur neuen Rechtslage

Für nach dem 31.12.2007 abgeschlossene Übertragungsverträge wurde die steuerlich günstige **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen** eingeschränkt. Zu den Änderungen, die regelmäßig für Übertragungen im Bereich der **vorweggenommenen Erbfolge** relevant sind, nimmt das Bundesfinanzministerium Stellung.

Versorgungsleistungen muss der Berechtigte als sonstige Einkünfte versteuern, wenn der Verpflichtete zum Abzug der Leistungen als Sonderausgaben berechtigt ist (**Korrespondenzprinzip**). Ob sich die Versorgungsleistungen beim Zahlenden auch tatsächlich steuermindernd auswirken, ist unerheblich. Die Versorgungsleistungen werden beim Empfänger und beim Verpflichteten **in vollem Umfang** angesetzt.

Bei dem übertragenen Vermögen muss es sich um

- **Mitunternehmeranteile** an einer land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder selbstständig tätigen Personengesellschaft,
- **Betriebe oder Teilbetriebe**,
- **GmbH-Anteile** (mindestens 50 %) oder
- **Wohnteile** eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

handeln. Anderes Vermögen, wie z.B. Mietwohnungen, ist nicht (mehr) begünstigt.

Die **Übertragung von GmbH-Anteilen** ist nur begünstigt, wenn der Übergeber der Anteile als **Geschäftsführer** tätig war und diese Tätigkeit nach der Übergabe

insgesamt aufgibt. Der Anteilsübernehmer muss nach der Übergabe seinerseits als Geschäftsführer tätig werden. War er bereits vor der Übertragung Geschäftsführer, dann ist dies unschädlich.

Die Versorgungsleistungen stehen mit der begünstigten Vermögensübertragung grundsätzlich nur so lange in Zusammenhang, **bis der Übernehmer den Betrieb aufgibt** oder ihm das Vermögen steuerlich nicht mehr zuzurechnen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zahlungen keine Sonderausgaben mehr. Beim Übergeber sind sie dann nicht mehr zu versteuern.

Begünstigt sind nur Versorgungsleistungen, die auf die **Lebenszeit** des Empfängers gezahlt werden.

Beachte: Neben den vorgenannten Punkten enthält das Schreiben noch weitere wichtige Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen. Aufgrund der Komplexität sollte **vor der Übergabe** unbedingt fachkundiger Rat eingeholt werden.

BMF-Schreiben vom 11.3.2010, Az. IV C 3 - S 2221/09/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101021

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Steuerermäßigung: Gewerbesteuerermessbetrag ist nach dem Gewinnverteilungsschlüssel aufzuteilen

Um die **Gewerbesteuerbelastung abzufedern**, wird Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften eine Steuerermäßigung gewährt. Diese bewirkt, dass sich die Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb entfällt, um das **3,8-Fache des Gewerbesteuerermessbetrags ermäßigt**.

Bei Personengesellschaften muss der Gewerbesteuerermessbetrag auf die Gesellschafter aufgeteilt werden. Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt die Aufteilung nach Maßgabe des **allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels**; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen.

Nachdem der Bundesfinanzhof im letzten Jahr klargestellt hat, dass auch gewinnabhängige Vorabgewinnanteile kein Bestandteil des allgemeinen Ge-

winnverteilungsschlüssel sind, schließt sich dem nun auch die Finanzverwaltung an, allerdings mit einer **Übergangsregel**.

Danach gilt: Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.7.2010 beginnen, sind gewinnabhängige Vorabgewinnanteile Bestandteil des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels, soweit nicht mindestens ein Gesellschafter beantragt, auf die Regelung zu verzichten.

BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 6 - S 2296 a/08/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100374

Für Unternehmer

Bewertungskosten: Eigenbelege reichen aus

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf sind Bewertungsaufwendungen auch dann steuermindernd zu berücksichtigen, wenn **Eigenbelege** erstellt werden und auf den ausgestellten Rechnungen lediglich der **Name des Bewirtenden** fehlt.

Nach der Regelung im Einkommensteuergesetz sind **Bewertungskosten aus geschäftlichem Anlass** zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zum **Nachweis** der Bewertungskosten muss der Steuerpflichtige folgende schriftliche Angaben machen:

- Ort und Datum der Bewirtung,
- Höhe der Aufwendungen,
- Teilnehmer und
- Anlass der Bewirtung.

Wenn die **Bewirtung in einer Gaststätte** stattgefunden hat, genügen neben der Rechnung Angaben zum Bewirtungsanlass und zu den Teilnehmern. **Rechnungen über 150 EUR** müssen zudem den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorfs liegen ordnungsgemäße Nachweise auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige **Eigenbelege mit den erforderlichen Angaben** erstellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann die unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck auch noch **nachträglich im Rechtsbehelfsverfahren** nachgeholt werden.

Der Abzugsfähigkeit steht auch nicht entgegen, dass die Rechnungen keine **Angaben zum Rechnungsadressaten** enthalten. Dies gilt zumindest dann, wenn die wirtschaftliche Belastung durch entsprechende **Kreditkartenabrechnungen** nachgewiesen wird, so das Finanzgericht.

Aufgrund der eingelegten **Revision** wird der Bundesfinanzhof abschließend zu entscheiden haben. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollten die von der Finanzverwaltung auferlegten **Nachweisanforderungen** erfüllt werden.

FG Düsseldorf, Urteil vom 7.12.2009, Az. 11 K 1093/07 E, Rev. unter X R 57/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101115

Für Unternehmer

Dauerfristverlängerung: Sondervorauszahlung wird erst mit der Jahressteuer erstattet

Sofern ein Unternehmer zur **monatlichen Abgabe** von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, muss er eine Sondervorauszahlung leisten, um von der **Dauerfristverlängerung** profitieren zu können. Bis dato wurde diese Sondervorauszahlung bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldezeitraum des Besteuerungszeitraums – **regelmäßig im Monat Dezember – angerechnet** und ein eventueller Überschuss erstattet.

Nach einem Schreiben des Finanzministeriums Brandenburg **wird diese Verwaltungspraxis aufgegeben**. Damit setzt die Finanzverwaltung ein Urteil des Bundesfinanzhofs um, wonach der nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung nicht zu erstatten, sondern erst **mit der Jahressteuer zu verrechnen** ist. Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht ein Erstattungsanspruch.

Das neue Anrechnungsverfahren, das aufgrund der zeitlich späteren Erstattung zu Liquiditätsnachteilen führen kann, ist auch relevant, wenn

- die Dauerfristverlängerung durch das Finanzamt unterjährig widerrufen wird,
- der Unternehmer unterjährig darauf verzichtet oder
- seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit während des laufenden Kalenderjahres beendet.

Praxishinweis

Wer **vierteljährliche Voranmeldungen** abgeben muss, kann die Fristverlängerung nutzen, ohne Sondervorauszahlungen leisten zu müssen.

FinMin Brandenburg vom 24.2.2010, Az. 31-S 7348-1/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101086

Für Arbeitgeber

Verfassungsbeschwerde gegen ELENA eingereicht

Ende März ist gegen den **elektronischen Entgeltnachweis** (das sogenannte ELENA-Verfahren) beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde eingereicht worden. Organisiert wurde die **Massenbeschwerde** von einer Bürgerrechts- und Datenschutzorganisation, die in Karlsruhe Aktenordner mit rund 22.000 Vollmachten der Bürger abgegeben hat.

Durch das ELENA-Verfahren werden seit 2010 jeden Monat **persönliche und teilweise hochsensible Daten** aller Arbeitnehmer an eine zentrale Speicherstelle gemeldet. Wenn **2012 der Regelbetrieb** im ELENA-Verfahren startet, werden die Daten für die Bewilligung von Anträgen auf Sozialleistungen wie etwa Arbeitslosengeld oder Wohngeld unter Einsatz von Signaturkarten abgefragt werden.

Viele **Datenschützer befürchten Sicherheitslücken** und wollen demzufolge eine Löschung der Datenbank erreichen. Rückenwind erhalten sie durch ein aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die **Vorratsdatenspeicherung** in ihrer aktuellen Ausgestaltung für verfassungswidrig hält.

FoeBuD e.V.: Information vom 30.3.2010

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbesuchskosten bei getrennt lebenden Eltern

Fahrtkosten von dauernd getrennt lebenden Eltern für Besuche ihrer Kinder können **nicht als außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden.

Dies gilt selbst dann, wenn weite Wege und hohe Kosten in Kauf genommen werden, um die Kinder zu sehen. Eine dagegen gerichtete Verfassungsbe-

schwerde hat das Bundesverfassungsgericht ohne weitere Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

BVerfG, Beschluss vom 22.10.2009, Az. 2 BvR 1520/08

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Juni 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für alle Steuerpflichtigen](#)

Gesetzgebung: Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 liegt vor

Der 151 Seiten umfassende **Referentenentwurf der Bundesregierung** zum Jahressteuergesetz 2010 beinhaltet eine Vielzahl thematisch nicht verbundener Einzelmaßnahmen. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte.

Hinweis: Der Referentenentwurf bildet ein **sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren** ab, sodass bis zum Inkrafttreten noch **diverse Änderungen zu erwarten** sind.

Kapitalerträge

Neue Korrekturregeln bei der Abgeltungsteuer: Durch die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer soll die Veranlagung beim Privatanleger weitestgehend entbehrlich sein. Dieser Entlastungseffekt soll auch dann eintreten, wenn das Kreditinstitut **Fehler bei der Ermittlung der abzuführenden Kapitalertragsteuer** macht, die erst in einem späteren Jahr entdeckt werden.

Um aufwendige jahresübergreifende Korrekturen zu vermeiden, soll das jeweilige Kreditinstitut Änderungen bei der Höhe der Kapitalerträge oder der zu erhebenden Kapitalertragsteuer nicht rückwirkend, sondern erst **im Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Fehlers** vorneh-

men. Beim Kapitalanleger soll sich die Korrektur ebenfalls erst in dem Kalenderjahr auswirken, in dem die Korrektur durch die Bank vorgenommen wurde. Diese Änderungen sollen rückwirkend bereits **ab dem Veranlagungszeitraum 2009** gelten.

Schenkungen: Meldet die Bank dem Finanzamt **geschenkte Wertpapiere oder Depots**, soll künftig auch die **Steueridentifikationsnummer** des Schenkers und des Beschenkten übermittelt werden müssen. Liegen diese Daten nicht vor, wird eine steuerpflichtige Veräußerung unterstellt.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung: Einem Steuerpflichtigen wird auf Antrag eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) durch das Finanzamt erteilt, wenn aufgrund **niedriger Einkünfte** zu erwarten ist, dass keine Einkommensteuer zu zahlen ist.

Ab 2012 ist geplant, dass Kreditinstitute Kapitalerträge, die aufgrund einer NV-

Abgabetermin

für den Termin 12.7.2010 = 12.7.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.7.2010 = 12.7.2010 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 12.7.2010 = 9.7.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.7.2010 = 15.7.2010 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/09	9/09	12/09	4/10
+ 0,7 %	- 0,3 %	+ 0,9 %	+ 1,0 %

Bescheinigung vom Steuerabzug freigestellt worden sind oder bei denen bereits gezahlte Kapitalertragsteuer erstattet wurde, an das **Bundeszentralamt für Steuern** melden müssen.

Dadurch können die Finanzämter nachträglich überprüfen, ob die bei Beantragung der NV-Bescheinigung gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren.

Freistellungsaufträge: Die **Steuer-Identifikationsnummer** soll zukünftig auch in den Freistellungsaufträgen **verpflichtend** anzugeben sein. Bestehende Freistellungsaufträge bleiben zunächst gültig. Sie sollen ihre Gültigkeit ab dem Jahr 2015 verlieren, wenn dem Kreditinstitut bis dahin keine Identifikationsnummer vorliegt.

Einkommensteuer

Verlustfeststellung: Die Regeln zur Verlustfeststellung sollen ab 2010 geändert werden, sodass die aktuelle – für den Steuerbürger günstige – Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs damit gegenstandslos wird. **Entscheidender Tenor der Rechtsprechung** ist, dass die Verlustfeststellung gegenüber der Einkommensteueranmeldung selbstständig ist. Somit ist der Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids nicht von der verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustfeststellungsjahr abhängig.

Die Neuregelung sieht dagegen eine **inhaltliche Bindung der Verlustfeststellungsbescheide** an die der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Beträge vor. Der Einkommensteuerbescheid wirkt also **wie ein Grundlagenbescheid**. Mit der Änderung sollen erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach der Bestandskraft des Steuerbescheids für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sein, wenn der Steuerbescheid geändert werden kann.

Spekulationsgeschäfte: Der Bundesfinanzhof entschied in 2008, dass die **Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs** (z.B. Pkw) innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung steuerbar ist. Da bei diesen Veräußerungen **regelmäßig Verluste** erzielt werden und es die Finanzverwaltung nicht für sachgerecht hält, derartige Verlustgeschäfte steuerrechtlich wirksam werden zu lassen, soll der Verkauf von Gebrauchsgütern nicht mehr zu den Spekulationsgeschäften zählen.

Handwerkerleistungen: Nach derzeitigem Recht gilt die 20 %-ige und auf 1.200 EUR beschränkte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht für Maßnahmen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank durch **zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse** gefördert werden. Ab 2011 soll der **Ausschluss der Doppelförderung** auf weitere Förderprogramme, wie z.B. „Altersgerecht umbauen“ erweitert werden.

Umsatzsteuer

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: Zur Vermeidung von Steuerausfällen regelt das **Reverse-Charge-Verfahren**, dass nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Dieses Verfahren soll ab 2011 sowohl auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen als auch **auf die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert** werden. Unter die letztgenannten Umsätze fällt insbesondere auch die **Hausfassadenreinigung und die Fensterreinigung**.

Beim Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen soll es jedoch nur dann zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommen, wenn der Unternehmer, an den die Leistung erbracht wird, selbst derartige Leistungen erbringt.

Vorsteuerabzug: Der Vorsteuerabzug für **gemischt genutzte Grundstücke** soll ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt werden. Der volle Vorsteuerabzug (also auch für den privat genutzten Gebäudeteil) scheidet folglich aus. Im Gegenzug unterliegt dann die Verwendung des Grundstücks für private Zwecke nicht mehr der unentgeltlichen Wertabgabe.

Diese Neuregelung basiert auf einer Änderung der **Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU**, die vom Gesetzgeber bis zum 1.1.2011 umzusetzen ist.

Im Jahressteuergesetz 2010 ist ein **Bestandsschutz** vorgesehen, sofern die Immobilie in 2010 angeschafft bzw. fertiggestellt wird. Um von dem Zins- und Liquiditätsvorteil des sogenannten Seeling-Modells profitieren zu können, sollten Investitionen – nach Möglichkeit – vorgezogen werden.

Weitere Änderungen

Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 beinhaltet neben den vorgestellten Änderungsplänen **zahlreiche weitere Punkte**. So sind u.a. Änderungen im internationalen Steuerrecht, im Investmentsteuergesetz und im Verfahrensrecht (z.B. vereinfachte Verlagerung der Buchführung in das Ausland) vorgesehen.

Referentenentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2010 vom 29.3.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101232

Für Kapitalanleger

Kirchensteuer: Besonderheiten bei der Veranlagung 2009

Kapitalanleger können die Kirchensteuer auf Antrag **mit abgeltender Wirkung** durch die Bank einbehalten lassen. In vielen Fällen müssen die Kapitaleinnahmen und die einbehaltene Kapitalertragsteuer jedoch weiterhin in der **Steuererklärung** angegeben werden, um hierauf die Kirchensteuer erstmals festsetzen zu lassen. Handelt es sich um Gemeinschaftskonten, gilt Folgendes:

Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten ist der Einbehalt durch die Bank nur möglich, wenn **alle die gleiche Konfession** haben. Gehören Kontoinhaber (mit Ausnahme von Ehegatten) verschiedenen Religionsgemeinschaften an oder ist nur einer konfessionslos, kann die Bank die Kirchensteuer nicht einbehalten.

Für **zusammenveranlagte Ehegatten** sind Besonderheiten zu beachten: Soll die Bank die Kirchensteuer einbehalten, müssen sie **übereinstimmend erklären**, in welchem Verhältnis ihnen die Kapitalerträge gehören. Machen die Eheleute keine Angaben, verteilt die Bank nach Köpfen. Diese Regelung gilt auch für Eheleute mit unterschiedlicher Konfession. Ist einer der Ehegatten konfessionslos, wird nur auf den Anteil des kirchensteuerpflichtigen Ehepartners Kirchensteuer abgeführt.

IWW Newsletter: Steuern und Kapitalanlagen 6/2010 „Abgeltungsteuer: Besonderheiten bei der Kirchensteuer in der Veranlagung 2009“

Für Arbeitgeber

VBL-Umlagen: Verfassungsbeschwerde gegen Behandlung als Arbeitslohn eingelegt

Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**, die dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen die VBL verschaffen, führen im Zeitpunkt ihrer Zahlung zu Arbeitslohn. Gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2009 wurde mittlerweile Verfassungsbeschwerde eingelegt.

BFH-Urteil vom 7.5.2009, Az. VI R 8/07, Verfassungsbeschwerde unter Az. 2 BvR 3056/09

Für Vermieter

Keine Werbungskosten des Eigentümers, wenn der Mieter zahlt!

Gibt der Pächter vertragsgemäß **Erhaltungsaufwendungen** in Auftrag und übernimmt die anfallenden Aufwendungen, kommt ein Abzug als Werbungskosten beim Verpächter nicht in Betracht. Der **Werbungskostenabzug** steht nämlich grundsätzlich nur der Person zu, die den Aufwand getragen hat. Ausnahmen bestehen für **Bargeschäfte des täglichen Lebens** und beim **abgekürzten Zahlungs- oder Vertragsweg**. Im Urteilsfall lehnte das Finanzgericht Köln diese Sonderfälle jedoch ab.

Abgekürzter Zahlungsweg

Ein abgekürzter Zahlungsweg liegt vor, wenn der Zuwendende **die Schuld eines anderen tilgt**, statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben. Im Urteilsfall hatte der Pächter jedoch selbst den Vertrag mit den Handwerkern abgeschlossen und mit der Zahlung somit eine eigene Verbindlichkeit getilgt.

Abgekürzter Vertragsweg

Ein abgekürzter Vertragsweg ist gegeben, wenn jemand **im eigenen Namen für einen Dritten** einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen auch die geschuldete Zahlung leistet.

Der Vertrag über die Instandhaltungen wurde vom Pächter nicht für den Verpächter sondern für sich selbst abgeschlossen. Da der Pächter aufgrund der **Bestimmungen im Pachtvertrag** verpflichtet war, die Instandhaltungsaufwendungen zu tragen, stellten die Auftragsvergabe und die nachfolgenden Zahlungen keine Zuwendung an den Verpächter dar. Eine **andere Beurteilung** hätte sich ergeben, wenn der Eigentümer selbst verpflichtet gewesen wäre, die Instandhaltungskosten zu tragen.

Hinweis: Bei **Kreditverbindlichkeiten, Miet- und Pachtverträgen, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen** wird der abgekürzte Vertragsweg steuerlich nicht anerkannt. In diesen Fällen sollte der Vertrag also unmittelbar von der Person abgeschlossen werden, die die Aufwendungen steuerlich absetzen möchte.

FG Köln, Urteil vom 7.12.2009, Az. 5 K 285/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101355

Für Unternehmer

Elektronisches Fahrtenbuch: Eine nachträgliche Manipulation muss ausgeschlossen sein

Ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn **nachträgliche Veränderungen** der aufgezeichneten – steuerlich relevanten – Daten ausgeschlossen sind. Dies entschied der 5. Senat des Finanzgerichts Münster.

Im Streitfall waren zwar die automatisch aufgezeichneten Daten hinsichtlich Datum, Uhrzeit, Fahrtdauer, Tachostand und gefahrenen Kilometern nicht mehr nachträglich änderbar. Dies galt aber nicht für die **Angaben zu Art, Zweck und Ziel der Fahrten**. Da somit die Möglichkeit bestand, die Daten, die für die Abgrenzung der betrieblichen von den privaten Fahrten relevant waren, zu ändern, wurde das Fahrtenbuch nicht anerkannt.

Bringt ein Fahrtenbuch Vorteile?

Bei der Ermittlung der privaten Nutzung des Firmenwagens kann der Steuerpflichtige zwischen der pauschalen Methode (Ein-Prozent-Regel) und der

Fahrtenbuchmethode wählen. Welche Methode günstiger ist, hängt vom **Einzelfall** ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Fahrtenbuch bietet jedoch oftmals Vorteile, bei

- einem **geringen privaten Nutzungsanteil**,
- einer geringen Gesamtfahrleistung,
- einem **hohen Kaufpreis** oder
- einer großen Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb.

Bei den Überlegungen sollte nicht vernachlässigt werden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch eine gewisse **Eigendisziplin und erhöhten Zeitaufwand** verlangt.

FG Münster, Urteil vom 4.2.2010, Az. 5 K 5046/07 E,U, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100926

Für Unternehmer

Ein-Prozent-Regel wird bei mehreren Pkw im Betriebsvermögen fahrzeugbezogen angewandt

Gehören mehrere Pkw zum Betriebsvermögen, ist die Ein-Prozent-Regel zur **Ermittlung der Privatnutzung** grundsätzlich auch dann fahrzeugbezogen und somit **mehrfach anzuwenden**, wenn tatsächlich feststeht, dass ausschließlich nur eine Person die Fahrzeuge privat genutzt hat.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hielt ein Unternehmensberater **mehrere Pkw**, die er auch privat nutzte, **in seinem Betriebsvermögen**. Seine Ehefrau versicherte an Eides Statt, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen. Kinder waren nicht vorhanden. Gleichwohl wendete das Finanzamt die Ein-Prozent-Regel auf alle Betriebs-Pkw an, was der Bundesfinanzhof bestätigte.

Neue Sichtweise der Finanzverwaltung

Der Urteilstenor entspricht der geänderten Auffassung der Finanzverwaltung, die **für Wirtschaftsjahre ab 2010** anzuwenden ist. Danach ist die Ein-Prozent-Regel grundsätzlich für jeden Pkw anzusetzen, der vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass bestimmte Wagen nur betrieblich gefahren werden, weil sie

für eine private Nutzung nicht geeignet sind oder ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist insoweit **kein pauschaler Nutzungswert** zu ermitteln.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten gilt die **widerlegbare Vermutung**, dass der Pkw mit dem **höchsten Listenpreis** genutzt wird. Hier kommt es also nicht zu einem mehrfachen Ansatz der Ein-Prozent-Regel.

Praxishinweis

Sind dem Betriebsvermögen mehrere Pkw zugeordnet, sollte ein **Fahrtenbuch** geführt werden, um eine überhöhte private Nutzungsbesteuerung zu vermeiden. Denn nur dadurch ist gewährleistet, dass – in der Summe – nur ein Pkw für die Privatfahrten berücksichtigt wird.

BFH-Urteil vom 9.3.2010, Az. VIII R 24/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101270

Für GmbH-Gesellschafter

Aufgabeverluste: Ohne Einnahmen sind Erwerbsaufwendungen voll zu berücksichtigen

Stehen Erwerbsaufwendungen im Zusammenhang mit **wesentlichen Kapitalbeteiligungen** sind sie nicht durch das steuerliche Abzugsverbot begrenzt, sofern der Steuerpflichtige keinerlei Einnahmen durch seine Beteiligung erzielt hat.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählt auch der Gewinn aus der **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften**, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Gesellschaftskapital unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Da der **Veräußerungspreis zu 40 % steuerfrei** ist, können Aufwendungen, die mit den Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch nur zu 60 % abgezogen werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der Abzug von Erwerbsaufwand (z.B. Anschaffungskosten oder Veräu-

ßerungskosten) allerdings dann nicht begrenzt, wenn der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat.

Diese Sichtweise vertrat der Bundesfinanzhof bereits in 2009. Das Urteil wurde durch das Bundesfinanzministerium jedoch mit einem **Nichtanwendungs-Erlass** versehen. Durch einen aktuellen Beschluss **bestätigt** der Bundesfinanzhof **seine Rechtsprechung** und wendet sich gegen die Finanzverwaltung.

BFH-Beschluss vom 18.3.2010, Az. IX B 227/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101112; BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 6 - S 2244/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100568

Für Erben

Erbfallkostenpauschale nur einmal pro Todesfall

Für die Kosten eines Erbfalles können nach dem Erbschaftsteuergesetz **pauschal** und somit ohne Nachweis – **insgesamt 10.300 EUR** abgezogen werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind.

Diesbezüglich stellte der Bundesfinanzhof jedoch klar, dass der Pauschbetrag nur einmal pro Todesfall angesetzt werden kann, sodass **Miterben** den Pauschbetrag untereinander **aufteilen müssen**.

Unter die pauschale Regelung fallen Aufwendungen für

- die **Bestattung** des Erblassers,
- ein angemessenes **Grabdenkmal** und
- die übliche **Grabpflege**.

Auch die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der **Abwicklung des Nachlasses** entstehen, sind mit dem Pauschbetrag abgegolten.

Beachte: Sofern die tatsächlichen Kosten über dem Pauschbetrag liegen, sollten die Aufwendungen **per Einzelnachweis** geltend gemacht werden.

BFH-Urteil vom 24.2.2010, Az. II R 31/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101113

Für Eltern

Kein Kindergeld für die Zeit des Grundwehrdienstes

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verstößt es nicht gegen den Gleichheitssatz, dass für die **Zeiten des Grundwehr- bzw. Zivildienstes** kein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Ausschluss ist sachorientiert, weil Wehrdienst- und Zivildienstleistende eine umfängliche Besoldung erhalten und den Eltern regelmäßig **keine Unterhaltsaufwendungen entstehen**, die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden sollen. Schließlich ist der Zivildienst **keine Berufsausbildung**, da er im Regelfall nicht der Vorbereitung auf einen konkret angestrebten Beruf dient.

Praxishinweis

Damit Wehrdienst- und Zivildienstleistende durch ihren Dienst nicht schlechter gestellt werden als andere Kinder, werden die Dienstzeiten an die maximale Bezugszeit – bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** – angehängt.

BFH-Urteil vom 17.2.2010, Az. III B 64/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101356

Für alle Steuerpflichtigen

Private Steuerberatungskosten nicht abzugsfähig

Nicht einkünftebezogene Steuerberatungskosten sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. In dem mit Spannung erwarteten Urteil bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die **ab dem Veranlagungszeitraum 2006 geltende Rechtslage rechtmäßig** ist. Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass der Gesetzgeber nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet ist, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen. Auch ein Abzug als dauernde Last oder als außergewöhnliche Belastung kommt nicht in Betracht.

Das Abzugsverbot bezieht sich allerdings nur auf die privaten, d.h. die **nicht einkünftebezogenen Steuerberatungskosten**. Soweit die Aufwendungen im Zusammenhang mit einzelnen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung) stehen, können die Aufwendungen bei der jeweiligen Einkunftsart als Werbungskosten geltend gemacht werden.

BMF will die Vorgaben im Koalitionsvertrag umsetzen

Nach dem Urteil bleibt die Hoffnung, dass private Steuerberatungskosten zumindest **zukünftig** wieder abzugsfähig sind. Die Bundesregierung hat die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten nämlich im Koalitionsvertrag festgeschrieben.

Das Bundesfinanzministerium hat die Umsetzung dieser Zusage bereits angekündigt: „Im Jahressteuergesetz 2010 wird das zwar noch nicht klappen, aber wir sind uns dieses Auftrags aus dem Koalitionsvertrag bewusst und werden ihn erfüllen.“

BFH-Urteil vom 4.2.2010, Az. X R 10/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101215; BMF: Süddeutsche Zeitung, Ausgabe vom 15.4.2010

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im August 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Höhere Krankenkassenbeiträge ab 2011 geplant

Die christlich-liberale Koalition hat sich am 6.7.2010 auf eine Gesundheitsreform verständigt, die de facto **weniger Netto vom Brutto** bedeutet. Ab 2011 sollen auf die Krankenversicherten nämlich höhere Beitragssätze und höhere Zusatzbeiträge zukommen.

Beitragssätze

Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** soll ab 2011 von derzeit 14,9 % auf 15,5 % steigen. Damit wird die Mitte 2009 vorgenommene Beitragssenkung um 0,6 % im Ergebnis rückgängig gemacht. Der **Sonderbeitrag** für Arbeitnehmer in Höhe von 0,9 % soll weiterhin gelten.

Die **Beiträge verteilen sich wie folgt:**

- Arbeitnehmeranteil: 8,2 % (aktueller Beitragssatz: 7,9 %)
- Arbeitgeberanteil: 7,3 % (aktueller Beitragssatz: 7,0 %)

Der Arbeitgeberanteil von 7,3 % soll **eingefroren** werden, um die Gesundheitskosten von den Arbeitskosten für die Zukunft zu entkoppeln.

Rechenbeispiel: Erhält ein Arbeitnehmer einen monatlichen Bruttolohn von 2.000 EUR, so bedeutet die Beitragssatzerhöhung für ihn eine monatliche Mehrbelastung von 6 EUR (164 EUR

statt 158 EUR). Bei einem Bruttolohn ab 3.750 EUR (Beitragsbemessungsgrenze) liegt die monatliche Mehrbelastung bei 11,25 EUR (307,50 EUR statt 296,25 EUR).

Zusatzbeiträge

Die Krankenkassen sollen von den Versicherten ab 2011 einen **Zusatzbeitrag in unbegrenzter Höhe** verlangen dürfen. Nach derzeitiger Regelung ist dieser Beitrag auf 1 % des beitragspflichtigen Einkommens beschränkt. Die Höchstgrenze liegt bei 37,50 EUR (1 % von 3.750 EUR) im Monat.

Übersteigt der Zusatzbeitrag 2 % des individuellen sozialversicherungspflichtigen Einkommens, soll es **für Geringverdiener einen Ausgleich aus Steuermitteln** geben – allerdings nur auf Grundlage eines durchschnittlichen, nicht des tatsächlich gezahlten Zusatzbeitrags. Nach den jetzigen Berechnungen des Bundesversicherungsamtes wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag bis 2014 16 EUR nicht übersteigen.

Abgabetermin

für den Termin 10.9.2010 = 10.9.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.9.2010 = 10.9.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2010 = 10.9.2010 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 10.9.2010 = 7.9.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2010 = 7.9.2010 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.9.2010 = 13.9.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2010 = 13.9.2010 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/09	11/09	2/10	6/10
+0,1 %	+0,4 %	+0,6 %	+0,9 %

Hinweis: Der Zusatzbeitrag ist nur von Mitgliedern zu zahlen. Der Zusatzbeitrag gilt somit **nicht für mitversicherte Familienmitglieder**.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Abzugsverbot bei Aufgabeverlusten: Verwaltung beugt sich (vorerst) dem Bundesfinanzhof

Die Ungewissheit ist zu Ende. Nachdem das Bundesfinanzministerium seinen **Nichtanwendungserlass brandaktuell zurückgezogen** hat, können Erwerbsaufwendungen, die im Zusammenhang mit wesentlichen Kapitalbeteiligungen stehen, ohne Abzugsverbot geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige **keinerlei Einnahmen** durch seine Beteiligung erzielt hat.

Hintergrund

Grundsatz: Veräußert ein Gesellschafter seine **wesentliche Beteiligung** (mindestens 1 %) an einer Kapitalgesellschaft, ist die Veräußerung nur zu 60 % steuerpflichtig. Da der **Veräußerungspreis zu 40 % steuerfrei** ist, können Aufwendungen, die mit den Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch nur zu 60 % abgezogen werden.

Das vorgenannte **Teileinkünfteverfahren** gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige **keinerlei Einnahmen** durch seine Beteiligung erzielt hat. Die Folge: Erwerbsaufwendungen (z.B. Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) können **ohne Abzugsbeschränkung** geltend gemacht werden.

Diese Sichtweise teilte das Bundesfinanzministerium jedoch nicht und belegte das Urteil mit einem **Nichtanwendungserlass**. Nur kurze Zeit danach bestätigte der Bundesfinanzhof

seine Auffassung erneut und kritisierte in dem Beschluss die Auffassung der Finanzverwaltung.

Durch das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums hat die Finanzverwaltung ihren **Nichtanwendungserlass aufgehoben**. Dies bedeutet schlussendlich, dass Steuerpflichtige ihre Erwerbsaufwendungen in vergleichbaren Fällen vollumfänglich steuerlich geltend machen können.

Profiskalische Änderung ab 2011 anvisiert

Aus dem Schreiben geht hervor, dass die ursprüngliche Verwaltungsauffassung durch das Jahressteuergesetz 2010 gesetzlich verankert werden soll. Zukünftig wird vermutlich die **Absicht zur Erzielung von Einnahmen ausreichen**. Ob der Steuerpflichtige durch seine Beteiligung tatsächlich Einnahmen erzielt hat, ist somit unbedeutend.

BMF-Schreiben vom 28.6.2010, Az. IV C 6 - S 2244/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102068

Für Arbeitnehmer

Tarfermäßigung bei Abfindungen: Verhältnisse des Vorjahres nicht immer relevant

Eine **tarifbegünstigte Besteuerung von Abfindungen** setzt u.a. voraus, dass der Steuerpflichtige in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde. Die dafür notwendige Betrachtung orientiert sich **grundsätzlich** an den Verhältnissen des Vorjahres.

Wie der Bundesfinanzhof jüngst verdeutlichte, gilt eine **Vergleichsberechnung** am Maßstab des Vorjahres allerdings nur für den Normalfall, in dem die Verhältnisse des Vorjahres auch diejenigen des Folgejahres mit großer Wahrscheinlichkeit abbilden.

Wenn die **Einnahmesituation** allerdings **durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt** ist und sich daraus keine Vorhersagen für den normalen Verlauf bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ableiten lassen, müssen nicht nur das

Vorjahr, sondern zusätzlich auch die Vorjahre herangezogen werden.

Praxishinweis

Der Bundesfinanzhof beanstandet es insbesondere bei **variablen Gehaltskomponenten** nicht, wenn im Wege einer Prognoseentscheidung (auch) auf die Vorjahre zurückgegriffen wird.

BFH-Urteil vom 27.1.2010, Az. IX R 31/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101774

Für Unternehmer

Frühstücksregelung gilt auch für Selbstständige

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein stellte aktuell klar, dass die **Vereinfachungsregelung für die Frühstückskürzung in Höhe von 4,80 EUR** auch bei den Gewinneinkunftsarten, also z.B. für Gewerbetreibende und Freiberufler, anzuwenden ist.

Hintergrund

Seit dem 1.1.2010 unterliegen **Beherbergungsleistungen** dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %**. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Dazu zählen z.B. auch Verpflegungsleistungen wie das Frühstück.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist die bis Ende 2009 geltende lohnsteuerliche 4,80 EUR-Regelung weiterhin zulässig, sofern das Frühstück auf der Rechnung in einem **Sammelposten** ausgewiesen wird. Die positive Folge: Der Frühstücks-Wert kann vom Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen abgezogen werden, sodass dem Arbeitnehmer ein Betrag von 19,20 EUR (24 EUR abzüglich 4,80 EUR) zusätzlich zur Übernachtung **steuerfrei** erstattet werden kann.

FinMin Schleswig-Holstein vom 8.4.2010, Az. VI 304 - S 2145 - 110, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102133; BMF-Schreiben vom 5.3.2010, Az. IV D 2 - S 7210/07/10003, IV C 5 - S 2353/09/10008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100787

Für Kapitalanleger

Was bedeutet die Zeile 108 im Mantelbogen?

Bei der **Steuererklärung 2009** wird im Mantelbogen in der Zeile 108 danach gefragt, ob nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland unterhalten werden. Insofern müssen private Kapitalanleger mitwirken, wenn sie Geschäftsbeziehungen zu Staaten unterhalten, die keine Auskünfte in Steuersachen nach dem OECD-Standard erteilen (**Steueroasen**). Allerdings hat das Bundesfinanzministerium Anfang 2010 darauf hingewiesen, dass sich derzeit alle Steueroasen im Verhältnis zu Deutschland kooperativ zeigen. Somit hat die **Zeile 108 momentan eigentlich keine Berechtigung**.

BMF-Schreiben vom 5.1.2010, Az. IV B 2 - S 1315/08/10001-09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101423

Für Kapitalanleger

Keine Liebhaberei bei geschlossenen Immobilienfonds

Finanzverwaltung und Rechtsprechung gehen bei einer dauerhaften Vermietung von einer **Überschusserzielungsabsicht** aus, sodass bei Verlusten Liebhaberei nicht geprüft wird. Diese für Hausbesitzer günstige Vermutung ist nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Hamburg grundsätzlich auch bei einer **Investition in einen geschlossenen Immobilienfonds** zugrunde zu legen.

Ertragsplanung laut Prospekt

Im Urteilsfall wurde im Anlageprospekt eine **Ertragsplanung nur für 20 Jahre** (mit anschließender Liquidation) vorgenommen. Nach Auffassung des Finanzgerichts kann daraus aber nicht gefolgert werden, dass eine von Vornherein zeitlich begrenzte Beteiligung beabsichtigt gewesen ist. Ausreichend ist vielmehr, dass der Anleger bei Zeichnung seiner Beteiligung durch die Gegenüberstellung von prognostizierten Fondserträgen und seinen Kreditzinsen mit einer **positiven Gesamttrendite** kalkulieren konnte.

Etwas anderes könnte sich höchstens dann ergeben, wenn die Prognoserechnung im Emissionsprospekt von **unzutreffenden oder unrealistischen Annahmen** ausgeht, sodass bereits auf der Ebene der Gesellschaft keine Überschusserzielungsabsicht besteht.

Verlustverrechnung

Fondsanleger können also Verluste mit anderen Einkünften verrechnen. Bei **nach dem 10.11.2005 aufgelegten Fonds** sind allerdings die im Einkommensteuergesetz definierten Regelungen im Zusammenhang mit **Steuerstundungsmodellen** zu beachten, wonach eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ausscheidet.

Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer **modellhaften Gestaltung** steuerliche Vorteile durch Verlustverrechnung erzielt werden sollen. Die Verlustverrechnung ist allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn innerhalb der Anfangsphase das **Verhältnis der insgesamt prognostizierten Verluste zum eingesetzten Kapital** 10 % übersteigt.

FG Hamburg, Urteil vom 15.12.2009, Az. 2 K 247/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101209

Für alle Steuerpflichtigen

Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift übersiedelt, **nicht als außergewöhnliche Belastung** bei der Einkommensteuer abziehbar sind.

Im Urteilsfall hatten Ehegatten Wohn-, Pflege- und Betreuungskosten von rund 51.000 EUR geltend gemacht. Der Ehemann, der auf einen Rollstuhl angewiesen war (Grad der Behinderung 90, Merkzeichen „aG“), war in die Pflegestufe 1 eingeordnet. Die nicht pflegebedürftige Ehefrau war ihrem Ehemann ins Wohnstift gefolgt. Das Finanzamt ließ von den geltend gemachten Kosten **nur die auf den Ehemann entfallenden Aufwendungen** – gekürzt um eine sogenannte Haushaltersparnis – als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zu. Die auf die Ehefrau entfallenden Kosten berücksichtigte es nicht.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Handhabung. Er entschied, dass Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift übersiedelt, **nicht zwangsläufig**

erwachsen. Allein der Umstand, dass die Ehefrau ihrem pflegebedürftigen Ehemann in das Heim gefolgt ist, begründet noch **keine unausweichliche Zwangslage**.

Die **Kürzung** der auf den Ehemann entfallenden Heimkosten **um eine Haushaltersparnis** beanstandete der Bundesfinanzhof ebenfalls nicht. Denn ein Steuerpflichtiger habe nach Auflösung seines normalen Haushalts nur Kosten durch die Heimunterbringung.

Entsprechend seien die Unterbringungskosten um eine Haushaltersparnis, die der Höhe nach den ersparten **Verpflegungs- und Unterbringungskosten** entspricht und vom Bundesfinanzhof mit 7.680 EUR angesetzt wurde, zu kürzen.

BFH-Urteil vom 15.4.2010, Az. VI R 51/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101957

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwand für künstliche Befruchtung mit Fremdsamen steuerlich abziehbar

Das Finanzgericht Niedersachsen hat die wegen einer inoperablen Sterilität des Ehemannes verursachten Aufwendungen für eine **künstliche Befruchtung der Ehefrau mit Fremdsamen als außergewöhnliche Belastung** anerkannt.

Das Finanzgericht ist damit der bislang vorherrschenden **Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entgegengetreten**, wonach Maßnahmen zur Fortpflanzung nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wenn eine homologe künstliche Befruchtung mit dem Samen des Ehemannes oder festen Partners durchgeführt wird.

Die Finanzrichter aus Niedersachsen sind dagegen der Auffassung, dass Aufwendungen für die Übertragung von Spendersamen als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sind, wenn der männliche Partner unter einer **organisch bedingten Sterilität** leidet und daher nicht in der Lage ist, auf natürlichem Weg Kinder zu zeugen. Bei der künstlichen Befruchtung mit Fremdsamen handelt es sich um eine auf das spezielle Krankheitsbild des Mannes

abgestimmte, medizinisch indizierte und ärztlich zulässige Heil- oder Therapiemaßnahme. Diese wird mit dem Ziel durchgeführt, die Krankheitsfolgen aufgrund der ungewollten Kinderlosigkeit des Paares abzumildern. Insoweit sind die entstandenen **Heilbehandlungskosten zwangsläufig** entstanden und steuermindernd zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht hält eine Gleichbehandlung bei der Unfruchtbarkeit einer Frau mit der Zeugungsunfähigkeit eines Mannes unter dem **Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit** für geboten. Eine Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und verstößt gegen das Grundgesetz. **Hinweis:** Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2010, Az. 9 K 231/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101869

Für Unternehmer

Vermögensverwertung des Erblassers unterliegt der Umsatzsteuer

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass durch die Verwertung der **Unternehmensgegenstände des Erblassers** bei den Erben auch ohne eigenunternehmerische Betätigung Umsatzsteuer anfällt.

In dem Streitfall veräußerten die Erben einen Pkw, den der Erblasser seinem Unternehmen zugeordnet und für den er den **Vorsteuerabzug** geltend gemacht hatte. Die Erben führten das Unternehmen des Erblassers nicht fort und gingen daher von einer nicht umsatzsteuerpflichtigen Veräußerung aus.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof und würdigte den Verkauf als **umsatzsteuerpflichtige Liquidationsbesteuerung**. Hinsichtlich der vom Erblasser noch nicht abgewickelten umsatzsteuerlichen Rechtspositionen ist ein Erbe nämlich wegen der **Gesamtrechtsnachfolge** als Unternehmer anzusehen.

Änderung der bisherigen Rechtsauffassung

Das Urteil ist insbesondere deswegen von Interesse, da es der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung widerspricht. Führen die Erben das Unternehmen des Erblassers nicht fort, ging die Finanzverwaltung nämlich bislang davon aus, dass es weder beim Erblasser noch bei den Erben zur umsatzsteuerlichen Schlussbesteuerung des Unternehmensvermögens kommt.

BFH-Urteil vom 13.1.2010, Az. V R 24/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101775

Für Eltern

Bezug von Kindergeld verlängert sich um die Dauer des Zivildienstes

Ein Kind, das sich in der Berufsausbildung befindet und Zivildienst geleistet hat, wird beim Kindergeld über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Der Verlängerungszeitraum entspricht auch dann der **kompletten Dienstzeit**, wenn der Dienst nicht am Monatsersten begann und daher im ersten Monat des Zivildienstes noch Kindergeld bezogen wurde.

Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung und führt aus, dass der Gesetzeswortlaut nicht zulasten der Eltern eingeschränkt werden darf. Dem Gesetz lässt sich nämlich **weder eine Beschränkung dieser Verlängerung noch ein Verbot der Doppelberücksichtigung** entnehmen.

Bereits in 2008 entschied der Bundesfinanzhof, dass die gesamte Wehrdienst-

zeit auch dann zu berücksichtigen ist, wenn der Dienst wegen des davor liegenden Wochenendes erst am Dritten des Monats angetreten und daher im ersten Monat des Wehrdienstes noch Kindergeld bezogen wurde. Dieses Urteil wurde bislang aber nicht angewandt.

BFH-Urteil vom 20.5.2010, Az. III R 4/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101870; BFH-Urteil vom 27.8.2008, Az. III R 88/07, BFH/NV 09, 132

Für Arbeitgeber

Bundeswirtschaftsminister will ELENA aussetzen

Infolge des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) müssen Arbeitgeber seit 2010 jeden Monat **persönliche und teilweise hochsensible Daten** aller Arbeitnehmer an eine zentrale Speicherstelle melden. Ob der Regelbetrieb tatsächlich in 2012 starten wird, ist nach den jüngsten **Aussagen des Bundeswirtschaftsministers Rainer Brüderle** mehr als ungewiss.

Der Wirtschaftsminister will die Speicherung der Arbeitnehmerdaten vorerst nämlich aussetzen. „Wir müssen verschärft über ein **Moratorium** nachdenken“, sagte Brüderle dem Handelsblatt (Montagsausgabe vom 5.7.2010). Der

Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt den Vorstoß von Brüderle, u.a. aufgrund der **hohen Belastungen der öffentlichen Haushalte**.

DStV, Mitteilung 17/2010 vom 5.7.2010

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Liquiditätsvorteile durch Ist-Besteuerung nutzen

Durch das **Soll-Besteuerungsprinzip (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten)** hat der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits mit der Leistungsausführung und nicht erst mit der Vereinnahmung des Entgelts an den Fiskus abzuführen. Dies kann unter Umständen einen **erheblichen Vorfinanzierungseffekt** zulasten der unternehmerischen Liquidität darstellen.

Davon abweichend kann eine Umsatzbesteuerung **auf Antrag** auch erst im **Vereinnahmungszeitpunkt (Ist-Besteuerung)** erfolgen und zwar dann, wenn der Unternehmer:

- die **Vorjahres-Umsatzgrenze** von 500.000 EUR unterschreitet,
- **freiberufliche Einkünfte** erwirtschaftet oder
- von der **Buchführungspflicht** befreit ist.

Auch umsatzsteuerpflichtige **Vermieter** können von der Ist-Besteuerung profitieren, wenn die **Umsatzgrenze** von 500.000 EUR nicht unterschritten wird. Liegen die Umsätze hingegen über dieser Grenze, kommt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs nur die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten in Betracht.

Die Alternative **„Befreiung von der Buchführungspflicht“** setzt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine **grundsätzliche Buchführungspflicht** voraus, was nur bei Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirten der Fall ist. Da **Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung** nicht der Buchführungspflicht unterliegen und daher auch nicht von dieser befreit werden können ist eine Ist-Besteuerung nach dieser Variante für Vermieter ausgeschlossen.

BFH-Urteil vom 11.2.2010, Az. V R 38/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101817

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im September 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Häusliches Arbeitszimmer: Regelung ab 2007 ist zumindest teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die **seit 2007 verschärfte Abzugsbeschränkung** beim häuslichen Arbeitszimmer als **verfassungswidrig** eingestuft, soweit für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Die Neuregelung verstößt insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, als die Aufwendungen auch in diesen Fällen von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

Hintergrund

Zum besseren Verständnis, vorab die unterschiedlichen Regelungen:

Gesetzliche Regelung bis zum Veranlagungszeitraum 2006: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (z.B. Miete, Wasser- und Energiekosten) sind jährlich **bis zu 1.250 EUR** als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn

- die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 %** der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt **oder**
- wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und**

beruflichen Betätigung bildet, sind die Aufwendungen ohne Höchstgrenze abzugsfähig.

Gesetzliche Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 2007: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind nur dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Die **Alternativen** „mehr als 50 % der Tätigkeit“ und „kein anderer Arbeitsplatz“ **wurden gestrichen.**

Zentrale Aussagen des BVerfG

Sofern betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, bedarf dies nach dem **objektiven Nettoprinzip** eines besonderen sachlichen Grundes. Die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung beabsichtigte

Abgabetermin

für den Termin 11.10.2010 = 11.10.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.10.2010 = 11.10.2010 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 11.10.2010 = 8.10.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.10.2010 = 14.10.2010 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/09	12/09	3/10	7/10
- 0,5 %	+ 0,9 %	+ 1,1 %	+ 1,1 %

Haushaltskonsolidierung ist dabei ebenso wenig ein Grund wie die angestrebte Verwaltungsvereinfachung. Der Nachweis und die Kontrolle eines mangelnden alternativen Arbeitsplatzes durch **Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers** ist nämlich unkompliziert und liefert eine leicht nachprüfbar Basis für die Feststellung der beruflichen Nutzung.

Nicht verfassungswidrig ist hingegen das ab 2007 eingeführte Abzugs-

verbot, soweit die berufliche oder betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 %** der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit beträgt. Dies verstößt nach Auffassung des BVerfG nämlich nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Welche Aufwendungen sind abzugsfähig?

Von dem Urteil profitieren also nur die Steuerpflichtigen, denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nachfolgend **einige Beispiele**:

- Einem **Lehrer** steht für seine Unterrichtsvorbereitung in der Schule kein Arbeitsplatz zur Verfügung.
- Ein angestellter oder selbstständiger **Orchestermusiker** hat im Konzertsaal keine Möglichkeit zu üben. Daher nutzt er ein häusliches Arbeitszimmer.
- Ein angestellter **Krankenhausarzt** übt eine freiberufliche Gutachter Tätigkeit aus. Dafür steht ihm im Krankenhaus kein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Von den Abzugsbeschränkungen sind nach wie vor nicht betroffen die als **Arbeitsmittel** zu qualifizierenden Gegenstände, z.B. Schreibtisch, Computer etc.

Befindet sich das Arbeitszimmer z.B. räumlich getrennt vom übrigen Privatbereich in einem Mehrfamilienhaus, liegt oftmals ein **außerhäusliches Ar-**

beitszimmer vor, sodass die Kosten nicht den Abzugsbeschränkungen unterliegen. Die Abgrenzung hängt vom **Einzelfall** ab und beschäftigt schon seit Jahren die Gerichte.

Vorläufige Steuerfestsetzungen

Nach den Äußerungen der Finanzverwaltung ist **bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung** u.a. wie folgt zu verfahren:

- Sollten **vorläufige Steuerbescheide oder Feststellungsbescheide** aufgrund der späteren gesetzlichen Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen vorgenommen werden. Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.
- **Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen** sollen bis zu 1.250 EUR **vorläufig** berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ausblick: Der Gesetzgeber muss den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 1.1.2007 beseitigen. Ob der bis 2006 geltende Höchstbetrag von 1.250 EUR erneut eingeführt wird oder ob der Gesetzgeber bei der angeordneten Neufassung über die Vorgaben des BVerfG hinausgeht, ist derzeit offen.

BVerfG vom 6.7.2010, Az. 2 BvL 13/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102435; BMF vom 4.8.2010 „Fragen und Antworten zur Absetzbarkeit von Arbeitszimmern“; BMF-Schreiben vom 12.8.2010, Az. IV A 3 - S 0338/07/10010-03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102563

Für GmbH-Geschäftsführer

Aufwendungen für die Statusfeststellung sind Werbungskosten

Stehen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem gesetzlich normierten Anfrageverfahren des Sozialgesetzbuchs (sogenanntes **Statusfeststellungsverfahren**) sind sie nach Auffassung des Bundesfinanzhofs als Werbungskosten abzugsfähig.

Im vorliegenden Sachverhalt schloss ein GmbH-Geschäftsführer mit einem Beratungsunternehmen eine **Vereinbarung über eine betriebswirtschaftliche Beratung**. Gegenstand dieser Beratung war die Frage, ob für seine Tätigkeit als Geschäftsführer Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen. Da **keine Sozialversicherungspflicht** vorlag und die ursprünglich abgeführten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung und zur Krankenversicherung erstattet wurden, machte die Unternehmensberatung das vertraglich vereinbarte Erstattungshonorar geltend.

Diese Kosten berücksichtigte der Bundesfinanzhof als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit, da die Frage der Sozialversicherungspflicht das Arbeitsverhältnis und damit die **Ebene der Einkommenserzielung** betrifft.

BFH-Urteil vom 6.5.2010, Az. VI R 25/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102332

Für Kapitalanleger

Auch Zahlungen wegen Falschberatung unterliegen der Abgeltungsteuer

Erhalten Kapitalanleger **Entschädigungszahlungen für Verluste**, die aufgrund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit einer Wertpapier-Kapitalanlage geleistet werden, unterliegen diese Zahlungen der Abgeltungsteuer.

Dies setzt allerdings einen unmittelbaren **Zusammenhang zu einer einzelnen Transaktion** voraus, bei der ein konkreter Verlust entstanden ist oder ein steuerpflichtiger Gewinn vermindert wird.

Ob die jeweilige Zahlung freiwillig erfolgt oder gerichtlich veranlasst ist, spielt keine Rolle.

BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz 83, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100309

Für alle Steuerpflichtigen

Entlastungsbetrag: Freie Zuteilung bei annähernd gleicher Aufnahme in die getrennten Haushalte

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs steht der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** auch dann nur einem Elternteil zu, wenn sich das Kind in annähernd gleichem Umfang abwechselnd bei seinen getrennt lebenden Eltern aufhält.

Nach der gesetzlichen Regelung können alleinstehende Steuerpflichtige einen **Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR** im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht.

Nach Meinung der Finanzverwaltung kann nur derjenige Elternteil den Entlastungsbetrag abziehen, dem das **Kindergeld** ausgezahlt wird. Das sieht der Bundesfinanzhof jedoch anders: Hält sich das Kind in den Haushalten seiner getrennt lebenden Eltern in annähernd

gleichem Umfang auf, können die Eltern **einvernehmlich bestimmen**, wer den Entlastungsbetrag geltend macht – **es sei denn**, ein Elternteil hat bei seiner **Einkommensteuerfestsetzung** oder durch Vorlage einer **Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse II** bei seinem Arbeitgeber den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen. Sollten sich die Eltern nicht einigen können, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kindergeld erhält.

BFH-Urteil vom 28.4.2010, Az. III R 79/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102439

Für Unternehmer und Erben

Erbschaftsteuer: Nachversteuerung auch bei zwangsweise veranlasster Betriebs- veräußerung

Um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, kann Unternehmensvermögen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer steuerbegünstigt übertragen werden. Doch aufgepasst, soweit der Erwerber gegen die **Behaltensfristen** verstößt, kommt es zu einer anteiligen **Nachversteuerung**. Und zwar auch dann, wenn die Betriebsveräußerung zwangsweise erfolgt.

In dem aktuellen Urteil konnte ein minderjähriger Erbe eine Arztpraxis wegen der erforderlichen Berufsqualifikation nicht fortführen und veräußerte sie. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs war die durch die Finanzverwaltung vorgenommene Nachversteuerung rechters.

Beachte: Das Urteil basiert zwar auf der Rechtslage vor der Erbschaftsteuerreform 2009. Für die neuen Behaltensfristen von **fünf bzw. sieben Jahren** dürfte es aber ebenso wenig auf eine **persönliche oder betriebliche Zwangslage** ankommen. Nach der aktuellen Rechtslage gibt es bei der Übertragung von Unternehmensvermögen ein **Wahlrecht**:

- Die **erste Alternative** sieht einen Wertabschlag von 85 % und einen zusätzlichen (gleitenden) Abzugsbetrag von höchstens 150.000 EUR vor, soweit der Betrieb **fünf Jahre fortgeführt** wird. Zusätzlich darf die Summe der jährlichen Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen darf maximal 50 % betragen.

Praxishinweis: Bei einem Unternehmenswert von bis zu 1 Mio. EUR wird bei der 1. Variante eine vollständige Steuerentlastung erzielt.

- Die **zweite Variante** sieht eine vollständige Steuerbefreiung vor, wenn der Betrieb **sieben Jahre fortgeführt** wird, eine Lohnsummenregel von 700 % eingehalten wird und das Verwaltungsvermögen maximal 10 % beträgt.

BFH-Urteil vom 17.3.2010, Az. II R 3/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101960

Für Unternehmer

Vorsteuervergütung 2009: Antrag ist bis zum 30.9.2010 zu stellen

Die Mitgliedstaaten der EU erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Die Frist für den Erstattungsantrag der in 2009 gezahlten **ausländischen Umsatzsteuer** endet zum 30.9.2010. Dies erfolgt – anders als in den Vorjahren – nicht über die jeweils zuständige ausländische Finanzbehörde, sondern erstmals über ein neues **Online-Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**.

Insbesondere bei **Geschäftsreisen im Ausland** werden Unternehmer oftmals mit ausländischer Umsatzsteuer belastet (z.B. durch die in der Tankrechnung enthaltene Umsatzsteuer). Ist der Unternehmer im Ausland nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert, kann er die Vorsteuerbeträge durch das **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** geltend machen. Bei Vorsteuer-Vergütungsverfahren innerhalb der EU sind **ab 2010 zahlreiche Neuerungen** zu beachten.

Die Anträge sind **elektronisch** über das Online-Portal des BZSt einzureichen. Das BZSt prüft die Anträge, insbesondere die **Unternehmereigenschaft** des Antragstellers. Nicht zu beanstandende Anträge werden über eine elektronische Schnittstelle an die ausländische Erstattungsbehörde weitergeleitet. Dort erfolgt die abschließende Bearbeitung.

Nach Artikel 10 der Richtlinie zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer ist eine **eingescannte Rechnungskopie** nur nötig, wenn das Entgelt für den Um-

satz mindestens 1.000 EUR – bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 EUR – beträgt. Viele Staaten haben dies eins zu eins umgesetzt. Im Einzelfall lohnt sich jedoch ein Blick in die **Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten**, die auf den Internetseiten des BZSt heruntergeladen werden kann.

Die **Mindestbeträge für Jahresanträge** oder Anträge für den letzten Zeitraum eines Jahres wurden von bisher 25 EUR auf 50 EUR angehoben. Stellt der Unternehmer im Laufe eines Jahres einen Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, gilt ein Mindestbetrag von 400 EUR.

Beachte: Die Regeln für Anträge zwischen **Drittländern** bleiben unverändert. Das gilt auch für die Antragsfrist von sechs Monaten sowie für die Übermittlung der Rechnungen im Original.

BMF-Schreiben vom 3.12.2009, Az. IV B 9 - S 7359/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100717; Richtlinie 2008/9/EG vom 12.2.2008; Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten, unter www.bzst.bund.de

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren: Freitextfelder im Datenbaustein Kündigung/Entlassung sind zu ignorieren

Nach einer aktuellen Meldung des Deutschen Steuerberaterverbandes sind die im Rahmen des ELENA-Verfahrens im Datenbaustein Kündigung/Entlassung (DBKE) vorgesehenen **Freitextfelder** bei der Meldung an die Zentrale Speicherstelle **nicht auszufüllen**.

Die Änderung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kurzfristig am 30.6.2010 und damit nur einen Tag vor dem Inkrafttreten der **neuen Meldepflichten bei Kündigungen und Entlassungen** beschlossen. Die Folge: Die in der Version 01 des Datenbausteins DBKE vorhandenen Freitextfelder müssen vollständig ignoriert werden.

Meldungen, die in diesen Freifeldern dennoch Angaben enthalten, werden als fehlerhaft abgewiesen und müssen noch einmal korrigiert, d. h. ohne Angaben in den Freifeldern erneut gemeldet werden. Eine **überarbeitete Version**, in

der die Freitextfelder nicht enthalten sind, gibt es voraussichtlich **ab 2011**.

Meldung DBKE nicht gänzlich ignorieren

Die Meldung DBKE darf jedoch nicht gänzlich unterbleiben. Dies würde gegen die Meldepflichten verstoßen und damit eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einem **Bußgeld von bis zu 25.000 EUR** geahndet werden kann.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Mitteilung vom 22.7.2010

Für Arbeitnehmer

Leasingsonderzahlung: Steuergestaltung bei der beruflichen Auswärtstätigkeit möglich

Wenn der Arbeitnehmer seinen geleasteten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einsetzt, ist eine **Leasingsonderzahlung** nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs **mit der Entfernungspauschale abgegolten**. Gleiches gilt, wenn der Pkw für Auswärtstätigkeiten verwendet wird und pauschale Kilometersätze geltend gemacht werden. In welchen Fällen dennoch **Gestaltungspotenzial** besteht, wird nachfolgend verdeutlicht.

Praxishinweis

Für Fahrten im Zusammenhang mit einer Auswärtstätigkeit kommt eine **anteilige Berücksichtigung** der Leasingsonderzahlung in Betracht, wenn die **tatsächlichen Kosten** geltend gemacht werden. Dabei gilt die beabsichtigte zukünftige Nutzung im Vertragszeitraum.

Das bedeutet: Wer z.B. im Dezember 2010 eine Sonderzahlung für einen Vertragszeitraum von drei Jahren leistet und den Pkw ab 2011 ausschließlich für Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit und für Privatfahrten nutzt, kann die Zahlung für den Anteil der Auswärtstätigkeit in 2010 als **Werbungskosten** ansetzen, sofern die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Werden

dann für die Jahre 2012 und 2013 nicht mehr die tatsächlichen Kosten, sondern die Pauschale (in der Regel 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer) angesetzt, muss der Werbungskostenabzug in 2010 um 2/3 **rückwirkend gekürzt** werden.

Ob die Inanspruchnahme der pauschalen Kilometersätze oder der Nachweis der tatsächlichen Kosten günstiger ist, sollte anhand einer **Vergleichsrechnung** ermittelt werden.

Beachte: Der Sofortabzug scheidet aus, wenn es sich bei der Sonderzahlung um **Anschaffungskosten für den Eigentumserwerb** handelt. In diesen Fällen wird die Steuerminderung auf die Abschreibungsbeträge beschränkt.

BFH-Urteil vom 15.4.2010, Az. VI R 20/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102066

Für Vermieter

Zur Liebhaberei bei Ferienimmobilien

Bei ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen wird eine **Einkünfteerzielungsabsicht** unterstellt, wenn die ortsübliche Vermietungszeit nicht um mindestens 25 % unterschritten wird. Die positive Folge: Werbungskostenüberschüsse können selbst über längere Zeiträume berücksichtigt werden.

Hat der Steuerpflichtige das Ferienobjekt jedoch neben der Vermietung auch selbst genutzt oder hat er sich eine **Selbstnutzung** vorbehalten, ist anhand einer **Überschussprognose** zu prüfen, ob gleichwohl eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Nach einem aktuellen

Urteil des Bundesfinanzhofs gilt das gleichermaßen, wenn das Ferienobjekt (z.B. in der Wintersaison) **überhaupt nicht genutzt** und damit auch nicht zur Vermietung bereitgehalten wird.

BFH-Urteil vom 28.10.2009, Az. IX R 30/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102238

Für Unternehmer

Verbindliche Auskunft nicht umsatzsteuerpflichtig

Bei einer gebührenpflichtigen verbindlichen Auskunft hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch darauf, dass ihm für die Gebühr eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt wird.

Das Finanzamt handelt bei der Auskunftserteilung nämlich auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Regelungen und ist daher nicht unternehmerisch tätig. **Hintergrund:** In bestimmten Fällen kann eine verbindliche Auskunft über die **künftige Besteuerung** beantragt

werden. Dazu muss es sich um einen genau bestimmten, noch nicht verwirklichten **Sachverhalt mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen** handeln.

FG München, Urteil vom 17.3.2010, Az. 3 K 3055/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102247

Für alle Steuerpflichtigen

Finanzverwaltung: Neue Grundsätze für den Abzug gemischter Aufwendungen

Infolge der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat die Finanzverwaltung ihre neue Auffassung zur steuerlichen Beurteilung gemischter Aufwendungen in einem ausführlichen Schreiben veröffentlicht. Demnach können die Aufwendungen nach Veranlassungsbeiträgen aufgeteilt werden, soweit die **betriebliche oder berufliche Mitveranlassung 10 % oder mehr beträgt**. Dies gilt für alle Einkunftsarten und für die verschiedenen Arten der Gewinnermittlung.

Hintergrund

Vor knapp einem Jahr hatte der **Große Senat des Bundesfinanzhofs** seine Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit gemischt veranlasster Aufwendungen geändert und das **Aufteilungsverbot gekippt**. Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen für beruflich und privat veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind.

Generelles Abzugsverbot

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein **generelles Abzugsverbot** weiterhin für Aufwendungen besteht, bei denen eine Trennung in privat und dienstlich nicht möglich ist, weil sie so **ineinander greifen**, dass noch nicht einmal eine Schätzung erfolgen kann.

Das gilt etwa für das **Abonnement einer überregionalen Zeitung**, auch wenn diese umfassend über die beruflichen Dinge informiert. Keine Seite kann nämlich ausschließlich dem betrieblichen Bereich oder dem privaten Interesse zugeordnet werden.

BMF-Schreiben vom 6.7.2010, Az. IV C 3 - S 2227/07/10003:002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102236

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Oktober 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Quo vadis Grundsteuer? – Bundesfinanzhof spricht sich für eine zeitgemäße Neubewertung aus

Trotz verfassungsrechtlicher Zweifel hatte der Bundesfinanzhof die **Einheitsbewertung des Grundvermögens** bislang als verfassungsgemäß beurteilt. In einem aktuellen Urteil hat er daran jedenfalls für Stichtage bis zum 1.1.2007 festgehalten, aber zusätzlich darauf hingewiesen, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn eine Neubewertung des Grundvermögens **für Zwecke der Grundsteuer** weiterhin unterbleibt.

Hintergrund

Eigentümer von Haus- und Grundbesitz müssen an die Gemeinden Grundsteuer zahlen. Die **Festsetzung** erfolgt dabei in drei Stufen. Die Finanzämter ermitteln die Einheitswerte und setzen die Grundsteuermessbeträge fest. Die eigentliche Grundsteuer wird dann im dritten Schritt von den Gemeinden festgesetzt.

Kritikpunkte

Hauptkritikpunkt ist seit langem die Feststellung der Einheitswerte, da hierbei die **Wertverhältnisse bzw. Preise zum 1.1.1964** maßgebend sind. In den neuen Bundesländern wird sogar auf die Wertverhältnisse zum 1.1.1935 abgestellt.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs sind die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens nur

noch **für Stichtage bis zum 1.1.2007 verfassungsgemäß**, weil die Festschreibung der Wertverhältnisse auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 anschließend wegen Überschreitung einer angemessenen Dauer nicht mehr als sachgerecht hinnehmbar ist. Die über **mehr als vier Jahrzehnte unveränderte Einheitsbewertung** verfehlt vor allem die sich aus dem Grundgesetz ergebenden Anforderungen an eine realitätsgerechte Bewertung.

Insbesondere in den **neuen Bundesländern** ist eine neue Hauptfeststellung verfassungsrechtlich geboten, weil dort die Wertverhältnisse noch auf den 1.1.1935 festgeschrieben sind. Der sich daraus ergebende **gleichheitswidrige Zustand** kann nicht mehr mit den Übergangsschwierigkeiten nach der Wiedervereinigung gerechtfertigt werden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof musste den jetzt entschiedenen Fall nicht

Abgabetermin

für den Termin 10.11.2010 = 10.11.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.11.2010 = 10.11.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2010 = 15.11.2010 (GewStVz, GrundStVz)

bei Scheckzahlung

für den Termin 10.11.2010 = 7.11.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2010 = 12.10.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.11.2010 = 15.11.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2010 = 18.11.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/09	1/10	4/10	8/10
0,0 %	+ 0,8 %	+ 1,0 %	+ 1,0 %

dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, weil es um einen Einheitswert auf den 1.1.2005 und somit um einen noch tolerierbaren Zeitraum ging.

Ausblick

Derzeit werden **mehrere Reformpläne** diskutiert. Nach einem Entwurf der Finanzminister Hessens, Bayerns und Baden-Württembergs sollen z.B. die Grundstücksfläche, die Art und der Umfang der Bebauung maßgebend sein. Damit würden zwei Grundstücke mit gleicher Nutzungsart und identischen Flächenmerkmalen innerhalb der Kommune

unabhängig von ihrem Wert gleich hoch belastet werden. Ob dieses Reformpapier umgesetzt wird oder ob eine andere Regelung präferiert wird, ist offen. Viele Fachleute gehen davon aus, dass es eine Neuregelung erst dann geben wird, wenn das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber dazu auffordert.

BFH-Urteil vom 30.6.2010, Az. II R 60/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102544; Hessisches Ministerium der Finanzen, Mitteilung vom 16.8.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102857

Für alle Steuerpflichtigen

Kabinett beschließt Haushaltsbegleitgesetz 2011

Der **Gesetzesentwurf der Bundesregierung** für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 sieht ab dem kommenden Jahr verschiedene Sparmaßnahmen vor. Wichtige Punkte werden nachfolgend vorgestellt.

Beim **Elterngeld** sind folgende Einschränkungen vorgesehen:

- Sofern das maßgebliche Nettoeinkommen nicht höher als 1.200 EUR war, soll die **Einkommensersatzquote** unverändert 67 % betragen. Lag das Einkommen über 1.200 EUR, soll der Prozentsatz schrittweise, maximal auf bis zu 65 % verringert werden. Dies hat zur Folge, dass das Elterngeld bei einem **Nettoeinkommen von über 1.240 EUR** im Monat auf 65 % reduziert wird.
- Nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden sollen pauschal oder nicht im Inland versteuerte Einnahmen sowie als **sonstige Bezüge** behandelte Einnahmen.
- Die **Anrechnungsfreiheit** des Elterngelds bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag soll aufgehoben werden.

Durch die **Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes** sollen Subventionen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und in der Land- und Forstwirtschaft in 2011 und 2012 reduziert werden. Dies soll ab 2013 fortgesetzt werden, sofern die Ermächtigung der EU-Kommission vorliegt. Vorgesehen ist u.a. eine **Absenkung der Entlastungssätze** von derzeit 40 % auf 20 % des Regelsteuersatzes, eine Anhebung des Sockelbetrags auf 2.500 EUR sowie die **Reduzierung beim Spitzenausgleich** von 95 % auf 73 %.

Die **Versicherungspflicht** zur gesetzlichen Rentenversicherung soll beim **Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) II** entfallen, sodass diese Zeiten dann keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr darstellen. Künftig soll die Bezugszeit von ALG II als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

Haushaltsbegleitgesetz 2011, Regierungsentwurf 1.9.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102835

Für Vermieter

Zur Zurechnung der Einnahmen bei einem nicht mehr ausgeübten Wohnrecht

Wird ein **dingliches Wohnrecht** vom Inhaber nicht mehr ausgeübt und vermieten die Eigentümer die Immobilie mit seiner Zustimmung an Dritte, sind die Einnahmen den Eigentümern zuzurechnen. Somit können die Eigentümer auch die im Vorfeld der Vermietung angefallenen Werbungskosten absetzen.

Im entschiedenen Fall war die Inhaberin des Wohnrechts ins Altersheim gezogen. Die Eigentümer ließen die Immobilie Ende 2004 renovieren und vermieteten sie ab 2005 im eigenen Namen.

Grundsätzlich können Aufwendungen des Eigentümers einer mit einem **Nutzungsrecht** belasteten Wohnung nicht

als Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt aber nur, wenn das Recht auch tatsächlich ausgeübt wird, so das Finanzgericht Hessen. Im Urteilsfall hatten aber die Eigentümer die maßgebliche **wirtschaftliche Dispositionsbefugnis** über die Immobilie.

FG Hessen, Urteil vom 30.7.2009, Az.13 K 1121/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101868

Für GmbH-Gesellschafter

Wesentliche Beteiligung: Haltedauer ist irrelevant

Veräußert ein GmbH-Gesellschafter seine Beteiligung, ist die Veräußerung zu 60 % steuerpflichtig, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre einmal **zu mindestens 1 % beteiligt** war (sogenannte wesentliche Beteiligung).

Da es auf die Beteiligungsdauer nach Meinung des Finanzgerichts Köln nicht ankommt, liegt eine wesentliche Beteiligung auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige im Zuge einer **einheitlichen Vertragsurkunde** zunächst eine wesentliche Beteiligung übernimmt und diese durch eine **Kapitalerhöhung** eine juristische Sekunde später wieder verliert.

Hinweis: Da die Revision anhängig ist, bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Vorinstanz bestätigen wird.

FG Köln, Urteil vom 17.3.2010, Az. 2 K 1049/03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102828, Revision unter Az. IX R 23/10

Für Arbeitnehmer

Fachliteratur: Strenge Nachweiserfordernisse bei Lehrern

Ein Realschullehrer machte insgesamt rund 2.000 EUR für Bücher und Zeitschriften als Werbungskosten geltend. Zum Nachweis hatte er eine Liste erstellt, wann er welches Buch im Unterricht verwendet hatte. Wegen einer **möglichen Privatnutzung** ließ das Finanzamt aber nur 50 % der Aufwendungen zu.

Vor dem Finanzgericht musste der Lehrer erfahren, dass selbst die 50 % nicht **im Wege einer Schätzung** hätten zugelassen werden dürfen. Da es sich im Urteilsfall nicht um unentbehrliche Fachbücher eines Lehrers handelte, bei denen eine private Mitverwendung i.d.R. ausgeschlossen werden kann, hätte der Lehrer vielmehr detailliert darlegen müssen, **in welchem Umfang** er die Literatur im Unterricht verwendet hat.

Hinweis: Aufgrund der anhängigen Revision muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für Fachliteratur bei Lehrern anzuerkennen sind.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2.10.2008, Az. 4 K 2895/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101396, Revision unter Az. VI R 53/09

Für Vermieter

Anschaffungsnahe Aufwendungen: Die Behandlung aus Verwaltungssicht

Seit 2004 gehören zu den **Herstellungskosten eines Gebäudes** auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von **drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen – ohne Umsatzsteuer – **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen. Konsequenz: Die Aufwendungen können nicht sofort, sondern nur über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten angesetzt werden.

Nach der von der Oberfinanzdirektion Rheinland veröffentlichten und auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten **Verwaltungsauffassung** gilt Folgendes:

- Aufwendungen zur **Beseitigung der Funktionsuntüchtigkeit** oder zur **Hebung des Standards** fließen in die Prüfung der 15 %-Grenze ein. Nicht einzubeziehen sind hingegen Aufwendungen für Erweiterungen sowie Aufwendungen für jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten.
- Die **Sanierung in Raten zur Hebung des Standards** wird auch nach Ablauf des Dreijahreszeitraums als Herstellungskosten eingestuft.
- Die Regelung ist erst auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach 2003 begonnen wird.
- Bei der Prüfung der 15 %-Grenze ist auf das Gebäude insgesamt und nicht auf die einzelnen Gebäudeteile abzustellen. **Beachte:** Bei Eigentumswohnungen wird hingegen auf die einzelne Wohnung abgestellt.
- Es sind sämtliche Baumaßnahmen einzubeziehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums ausgeführt werden. Sie müssen **zum Ende der Frist** weder abgeschlossen, abgerechnet noch bezahlt sein. Die nach der Dreijahresfrist noch getätigten Baumaßnahmen fließen nicht mehr in die Berechnung ein.
- Erhaltungsaufwand ist nicht sofort abziehbar, wenn er im Rahmen von **einheitlichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen** anfällt.

OFD Rheinland vom 6.7.2010, Az. S 2211 - 1001 - St 232, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102813

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Keine abweichende Zuordnung für den Gebäudeanbau

Bei einem **teilweise unternehmerisch und teilweise privat genutzten Gebäude** können Unternehmer das Gebäude insgesamt dem Unternehmen zuordnen und die Vorsteuer voll abziehen. Dieses Wahlrecht besteht aber nicht für einen Anbau, sofern das bisherige Gebäude zuvor nur anteilig dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden ist.

Die **Zuordnung eines Gegenstands** zum Unternehmen erfordert eine Entscheidung des Unternehmers bei dessen Anschaffung, Herstellung oder Einlage. Dabei ist eine nachträglich mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs getroffene Zuordnung ebenso wenig zulässig wie eine nachträgliche Änderung des einmal gewählten Aufteilungsmaßstabes für die Vorsteuer.

Wurden also nur die unternehmerisch genutzten Gebäudeteile dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist diese **Entscheidung für das Wirtschaftsgut bindend**. Für einen anschließend errichteten Anbau, der mit dem Gebäude bautechnisch verbunden ist, kann somit **keine abweichende Zuordnung** erfolgen. Dementsprechend können Vorsteuern auch nur für die unternehmerisch genutzten Gebäudeteile geltend gemacht werden.

Anders sieht es hingegen aus, wenn es sich bei dem Anbau nicht um einen Bestandteil des bisher schon vorhandenen Altbaus, sondern um einen **selbständigen Gegenstand** handeln würde. In diesem Fall hängt die Zuordnung nicht von der vorher ausgeübten Wahl ab und der Anbau kann dem Unternehmen vollständig zugeordnet werden.

Für Arbeitgeber

Arbeitgeber haftet für die durch Mitarbeiter hinterzogene Lohnsteuer

Wenn eine für die Lohnabrechnung und die Lohnsteueranmeldung zuständige Arbeitnehmerin ihre eigenen Gehaltsabrechnungen zu ihren Gunsten manipuliert hat, **haftet der Arbeitgeber** nach der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs für die verkürzte Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, die aufgrund fehlender Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird. Ein Haftungsausschluss ist möglich, wenn eine **Korrekturberechtigung** besteht. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist dies bei vorsätzlichem fehlerhaftem Lohnsteuereinbehalt jedoch ausgeschlossen, sodass **keine haftungsbefreiende Anzeige** möglich ist.

Praxishinweis

Nach dem **Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010** soll der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt werden. Der volle Vorsteuerabzug und die unentgeltliche Wertabgabe für die Privatnutzung scheiden folglich aus.

Geplant ist ein **Bestandsschutz**, wonach die derzeitige Regelung noch für Objekte gelten soll, bei denen im Erwerbsfall der **Kaufvertrag vor dem 1.1.2011** abgeschlossen oder **in Errichtungsfällen vor dem 1.1.2011 mit der Herstellung begonnen** wurde. Bei baugenehmigungspflichtigen Objekten gilt insofern der Zeitpunkt der Bauantragstellung. Bei baugenehmigungsfreien, aber meldepflichtigen Objekten ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen maßgebend.

Um von dem **Zins- und Liquiditätsvorteil** des sogenannten Seeling-Modells profitieren zu können, sollten Investitionen daher nach Möglichkeit vorgezogen werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 10.5.2010, Az. 16 K 11384/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102822

BFH-Urteil vom 21.4.2010, Az. VI R 29/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102217

Für Kapitalanleger

Geprellte Anleger können Scheinrenditen aus Schneeballsystemen neutralisieren

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich hinsichtlich der **Besteuerung von Scheinrenditen zu einer Kulanzregelung** durchgerungen. Geprellte Anleger können die über Jahre angefallenen steuerpflichtigen Scheinrenditen im Veranlagungszeitraum der Insolvenz als Verluste geltend machen und gegebenenfalls ins Vorjahr zurücktragen oder in Folgejahren geltend machen.

Anleger müssen **fiktive Gutschriften** auf einem Konto bereits dann versteuern, wenn die Betrugsfirma zur Auszahlung bereit und in der Lage gewesen wäre. Dementsprechend sind **Erträge aus Schneeballsystemen** auch dann zu erfassen, wenn es sich um stehen gelassene und wieder angelegte Scheinrenditen handelt. Das gilt beispielsweise für die rund 3.000 Kunden der Finanzfirma CTS, denen **angebliche Warentermingeschäfte** mit hohen Gewinnen versprochen worden waren.

Durch die steuerliche Kulanzlösung lassen sich zwar **nicht die Einlagen selbst** als Verlust geltend machen, dafür aber die nicht ausgezahlten Scheinrenditen. Die Finanzämter berücksichtigen aber nicht nur die zuvor besteuerten Scheinrenditen, sondern prüfen darüber hinaus in jedem Einzelfall auch, ob **persönliche Billigkeitsmaßnahmen** in Betracht kommen. Denkbar sind hierbei Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Steuer.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Mitteilung vom 6.5.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102858

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug bei Bewirtung potenzieller Kunden

Macht ein selbstständiger EDV-Berater den **Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten** geltend, hat er den Zusammenhang mit einer geplanten unternehmerischen Tätigkeit nachgewiesen, wenn der **Zweck der Bewirtung** mit „Planungsgespräch EDV-Anlage“, „PC-Beratung“ oder „Kundengespräch“ bezeichnet wird.

Das Finanzamt hatte die Vorsteuer pauschal um die Hälfte gekürzt, weil der Kläger mehrmals in der Woche viele Personen bewirtete, aber **nur mit acht Kunden Umsatz** erzielte. Bei einem selbstständigen EDV-Berater, so das Finanzgericht Münster, sei es aber normal, dass er ständig neue Kunden

akquiriere, wozu auch deren Bewirtung gehöre. Auch wenn der Steuerpflichtige den konkreten Bewirtungsanlass auf den Belegen nur sehr allgemein umschrieben hat, ist der **Bezug zu seiner unternehmerischen Tätigkeit** gegeben.

FG München, Urteil vom 26.2.2010, Az. 14 K 4676/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102554

Für Unternehmer

Gezahlte Kfz-Steuer ist abzugrenzen

Für die gezahlte Kfz-Steuer ist gewinnerhöhend ein **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** (aRAP) zu bilden, soweit die Steuer auf die voraussichtliche Zulassungszeit des Fahrzeugs im folgenden Wirtschaftsjahr entfällt. Es handelt sich nämlich um Ausgaben vor dem Abschlussstichtag für einen späteren Aufwand.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es unerheblich, dass der Steuer **keine direkte Gegenleistung** gegenübersteht. Es kommt allein darauf an, dass die Kfz-Steuer zeitbezogen auf die Dauer der Zulassung erhoben wird.

Beispiel: Im Wirtschaftsjahr 2009 zahlte eine Spedition 90.000 EUR für Kfz-Steuer. Davon entfielen rechnerisch 40.500 EUR auf die Zulassungszeit der Fahrzeuge im Wirtschaftsjahr 2010.

In 2009 sind 49.500 EUR als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben und

40.500 EUR als aRAP zu erfassen. In 2010 ist der aRAP aufzulösen, sodass die 40.500 EUR aufwandswirksam werden.

Hinweis: Aus **Gründen der Wesentlichkeit** darf auf eine Abgrenzung verzichtet werden, wenn der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 EUR nicht übersteigt, so ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs. Im Interesse einer **Buchführungsvereinfachung** soll die Abgrenzung nicht übertrieben werden.

BFH-Urteil vom 19.5.2010, Az. I R 65/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102548; BFH-Beschluss vom 18.3.2010, Az. X R 20/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102754

Für Eltern

Kindergeld: Einkommensgrenze für volljährige Kinder ist verfassungsgemäß

Die sogenannte Fallbeil-Regelung, wonach für volljährige Kinder nur dann Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen jährlichen **Grenzbetrag von 8.004 EUR** nicht übersteigen, ist **verfassungsgemäß**. Demzufolge entfällt die komplette Förderung, wenn der Grenzbetrag auch nur um 1 EUR überschritten wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Eltern durch diese Regelung **nicht in ihren Grundrechten verletzt** sind. Der Gesetzgeber darf die Einkommensschwelle als Freigrenze ausgestalten, da dies im Rahmen seiner **Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis** liegt und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Ferner würde die Regelung den Vollzug durch die Finanzverwaltung erheblich vereinfachen, da sich bei einer gleitenden Übergangsregelung ein erheblicher Mehraufwand ergebe.

Praxishinweis

Vom Fallbeilprinzip betroffene Eltern, die ihre Fälle aufgrund des anhängigen Verfahrens bei der Familienkasse oder dem Finanzamt offen gehalten haben, müssen nun mit einer **erfolglosen Erledigung ihrer Rechtsbehelfe** rechnen.

Zuvor ist jedoch anzuraten, die exakte Höhe der Einkünfte und Bezüge noch einmal zu überprüfen. Denn aufgrund einer Reihe von Entscheidungen lassen sich verschiedene Aufwendungen des Kindes nun doch absetzen. Sollte hierdurch unverhofft der Grenzbetrag unterschritten werden, sollte der noch **anhängige Einspruch** um diese Abzugsposten erweitert werden.

BVerfG, Beschluss vom 27.7.2010, Az. 2 BvR 2122/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102818

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im November 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Elektronische Bilanz: Ein Projekt mit Fallstricken

Die neue Maxime lautet: „Elektronik statt Papier“. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, müssen Unternehmer ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Besonders heiß wird derzeit der **Umfang der Datenübermittlung** diskutiert. Viele Experten befürchten eine zunehmende Gliederungstiefe, was die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellen dürfte.

Hintergrund

Zukünftig ist der Inhalt der (Handels-)Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** an das Finanzamt zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, sind auch die Anpassungen zu übertragen. Alternativ kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz übermittelt werden.

Nach der gesetzlichen Regelung ist die Finanzverwaltung ermächtigt, den Mindestumfang der Datenübermittlung zu bestimmen.

Status quo

Bereits Anfang 2010 hatte die Finanzverwaltung zur Umsetzung der Neuregelung Stellung bezogen und festgelegt, dass der Datensatz im XBRL-Format

zu übermitteln ist. **XBRL** (e**X**tensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage) ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen, der oftmals auch für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger verwendet wird.

Im August hat das Bundesfinanzministerium nunmehr den Verbänden die viel diskutierten **Taxonomie-Entwürfe** zur Stellungnahme bis zum 5.10.2010 zugeleitet. Die Taxonomie im XBRL-Kontext ist ein gegliedertes Datenschema, ähnlich einem **Kontenrahmen**, bestehend aus Bilanz- und Gewinn- und Verlustpositionen. Das Datenschema basiert auf den handelsrechtlichen Vorgaben und wurde für steuerliche Zwecke angepasst.

Ausblick

Auch wenn das Datenschema der Taxonomie derzeit (nur) im Entwurf vorliegt, verdeutlicht der Entwurf aber bereits,

Abgabetermin

für den Termin 10.12.2010 = 10.12.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.12.2010 = 10.12.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2010 = 10.12.2010 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 10.12.2010 = 7.12.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2010 = 7.12.2010 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.12.2010 = 13.12.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2010 = 13.12.2010 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/09	2/10	5/10	9/10
- 0,3 %	+ 0,6 %	+ 1,2 %	+ 1,3 %

welchen Weg die Finanzverwaltung präferiert. Einen Weg, der in der Praxis alles andere als Begeisterung auslöst, da die **Mussfelder der Taxonomie** über

die handelsrechtliche Gliederung (deutsch) hinausgehen. Somit wird vielfach eine arbeitsintensive Neugestaltung des Rechnungswesens bzw. ein erheblich **differenzierteres Buchungsverhalten befürchtet** – ungeachtet der rechtlichen Bedenken gegen die umfassende Datenabfrage der Finanzämter.

Inwieweit die Strukturen und Abläufe der Unternehmen tatsächlich betroffen sein werden, bleibt abzuwarten und wird insbesondere von der verabschiedeten **Gliederungstiefe** der Taxonomie abhängen.

Obwohl die elektronischen Bilanzen nach dem **derzeitigen Fahrplan** erst für

Wirtschaftsjahre zu erstellen sind, die nach dem 31.12.2010 beginnen, sollten sich die Unternehmen mit dieser Thematik bereits jetzt bzw. nach der verabschiedeten Endfassung intensiv befassen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Finanzbehörden zur **Vermeidung unbilliger Härten** auf die elektronische Übermittlung auf Antrag verzichten können. Dies dürfte aber nur in speziellen Einzelfällen der Fall sein.

BMF-Schreiben vom 31.8.2010, Az. IV C 6 - S 2133-b/10/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103180; BMF-Schreiben vom 19.1.2010, Az. IV C 6 - S 2133-b/0, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100384

Für alle Steuerpflichtigen

Solidaritätszuschlag wird weiter erhoben

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage des Finanzgerichts Niedersachsen zur **Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags** als unzulässig verworfen, weil sich die Richter nicht hinreichend mit dem Wesen der Ergänzungsabgabe auseinandergesetzt hatten.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes inhaltlich noch nicht auseinandergesetzt. Es betont aber auch, dass es bereits in einer **grundsätzlichen Stellungnahme** entschieden hat, dass eine Ergänzungsabgabe **nicht von vornherein zu befristen** oder nur für einen ganz kurzen Zeitraum zu erheben ist – und das war der Hauptkritikpunkt des Finanzgerichts Niedersachsen.

Hinweis: Verschiedene andere Finanzgerichte hatten das Solidaritätszuschlag-

gesetz ebenfalls für verfassungsgemäß gehalten. Sofern der Bundesfinanzhof die anhängigen Revisionen im Sinne des Bundesverfassungsgerichts entscheidet, ist zu erwarten, dass der **Vorläufigkeitsvermerk** wieder aufgehoben wird, der derzeit für Festsetzungen ab 2005 erfolgt. Denn aufgrund der eindeutigen Argumentation aus Karlsruhe ist nicht zu erwarten, dass in Kürze weitere vergleichbare Fälle vorgebracht werden.

BVerfG vom 8.9.2010, Az. 2 BvL 3/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103189; BVerfG vom 9.2.1972, Az. 1 BvL 16/69

Für Arbeitgeber

Mutterschaftsgeld: Arbeitnehmeranteil zur privaten KV mindert den Zuschuss nicht

Arbeitnehmeranteile zur privaten Krankenversicherung dürfen vom Arbeitgeber bei der **Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld** nicht abgezogen werden. Das musste ein Arbeitgeber vor dem Landesarbeitsgericht München erfahren.

Im Gegensatz zum Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der **Beitrag zur privaten Krankenversicherung kein gesetzlicher Abzug** im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Dies bedeutete im Urteilsfall, dass der Arbeitgeber einen um rund 725 EUR höheren Zuschuss zum Mutterschaftsgeld leisten musste.

Hintergrund: Angehende Mütter erhalten vom Arbeitgeber einen Zuschuss

zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 EUR und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten **durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate**. Je höher also das durchschnittliche Arbeitsentgelt ist, desto höher ist auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

LAG München, Urteil vom 27.11.2009, Az. 3 Sa 652/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100460

Für Kapitalanleger

Erstattungszinsen nicht mehr zu versteuern

Zinsen auf Einkommensteuernachzahlungen stellen nicht abziehbare Ausgaben dar. Aus diesem Grund ordnet der Bundesfinanzhof die Erstattungszinsen nun auch dem **nicht steuerbaren Bereich** zu. Durch die Rechtsprechungsänderung gehören sie daher nicht mehr zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen somit auch nicht der Abgeltungsteuer.

Praxishinweis

Diese Entscheidung stammt vom VIII. Senat des Bundesfinanzhofs. Es ist **noch unklar**, inwieweit sie Auswirkungen auf die Steuerpflicht von Erstattungszinsen **zur Körperschaftsteuer** hat. Denn der I. Senat hat die Steuerpflicht trotz fehlender Abzugsmöglichkeit erst im Oktober 2009 als verfassungsrechtlich unbedenklich beurteilt.

Da er hierbei allerdings vor allem auf die bisherige Rechtsprechung des VIII. Senats abgestellt hat, dürfte die Frage der Steuerpflicht von Erstattungszinsen zur Körperschaftsteuer nicht anders als bei der Einkommensteuer zu behandeln sein.

BFH-Urteil vom 15.6.2010, Az. VIII R 33/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102922; BFH-Urteil vom 6.10.2009, Az. I R 39/09

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren wird nicht sofort ausgesetzt

Bündnis 90/Die Grünen sind im Bundestag mit einem **Antrag gescheitert**, wonach die Datenübermittlung im Rahmen des **elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)** sofort ausgesetzt werden sollte. Die Grünen hatten ihren Antrag damit begründet, dass die gesetzlichen Regelungen zum ELENA-Verfahren einer gründlichen Überprüfung bedürfen.

Rund zwei Wochen zuvor war bereits ein **Eilantrag auf vorläufige Aussetzung** des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. Ob tatsächlich eine **Grundrechtsverletzung** vorliegt, muss also im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 30.9.2010, „Beschlüsse vom 29. und 30. September 2010“; BVerfG vom 14.9.2010, Az. 1 BvR 872/10

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Keine Entgeltsminderung aufgrund einer Forderungsabtretung unter dem Nennwert

Im Urteilsfall betrieb ein Steuerpflichtiger ein Fitnessstudio und erbrachte **umsatzsteuerpflichtige Leistungen**. Gerieten seine Kunden in Zahlungsverzug, trat er seine Ansprüche an ein **Inkassobüro** für 25 % des Forderungsnennwerts ab. Das Ausfallrisiko ging auf das Inkassobüro über. Infolge der Abtretung ging der Steuerpflichtige davon aus, dass er seine Umsätze nur in Höhe des tatsächlich vereinnahmten Forderungsaufpreises zu versteuern habe.

Dem folgte der Bundesfinanzhof jedoch nicht und stellte fest, dass sich die **Bemessungsgrundlage** durch die Forderungsabtretung unter dem Nennwert nicht ändert.

Da sich das Entgelt vielmehr nach der **Zahlung der Kunden an den Forderungserwerber** bestimmt, kann jedoch eine Nicht- oder Minderzahlung des Leistungsempfängers an das Inkassounternehmen zu einer **Entgeltsminderung** führen. Diese kann aber nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Inkassobüro Beträge unterhalb des früheren Umsatzes des Forderungsverkäufers vereinnahmt.

Vertragliche Vereinbarungen sind ratsam

Demnach muss der Abtretende in Erfahrung bringen, inwieweit die Forderungen tatsächlich realisiert werden konnten. Da der Forderungskäufer in der Praxis nicht daran interessiert ist, seine Erfolgsquote auf die erworbenen Forderungen offenzulegen, ist es ratsam, entsprechende Verpflichtungen **im Vorfeld ausdrücklich zu vereinbaren**.

Zwar hält es der Bundesfinanzhof für denkbar, dass sich ein derartiger Informationsanspruch **auch ohne ausdrückliche Abrede** bereits aus einer vertraglichen Nebenpflicht des Forderungserwerbers ergibt. Mit einer ausdrücklichen Vereinbarung könnte man die Ungewissheit jedoch abschließen.

BFH-Urteil vom 6.5.2010, Az. V R 15/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102840

Für Unternehmer

Dachintegrierte Fotovoltaikanlagen: Verwaltung ermöglicht höhere Abschreibungen

Die Einkommensteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder haben zu der ertragsteuerlichen Behandlung von dachintegrierten Fotovoltaikanlagen Stellung bezogen und ihre Auffassung **zugunsten der Steuerpflichtigen** geändert.

Nach der neuen Sichtweise ist nunmehr auch eine dachintegrierte Fotovoltaikanlage ein selbstständiges, vom Gebäude losgelöstes **bewegliches Wirtschaftsgut**, das als notwendiges Betriebsvermögen dem Gewerbebetrieb „Stromerzeugung“ zuzurechnen ist. Bislang galt dies nur für herkömmliche Aufdachanlagen.

Beachte: Nicht zur Fotovoltaikanlage, sondern zum Gebäude gehört dagegen die **Dachkonstruktion**.

Die geänderte Verwaltungsmeinung hat folgende – positive – steuerliche Konsequenzen:

- Es ist auf die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren** linear oder – falls die Anlage noch in 2010 erworben wird – degressiv abzuschreiben. Würde es sich hingegen um einen unselbstständigen Gebäudebestandteil handeln, müsste die Abschreibung nach der regelmäßig längeren Nutzungsdauer des Gebäudes erfolgen. Zudem wäre eine degressive Abschreibung ausgeschlossen.

- Für die geplante Anschaffung können grundsätzlich bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden (**Investitionsabzugsbetrag**).

Beachte: Bei der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Jahr vor der Inbetriebnahme muss eine **verbindliche Bestellung** vorliegen.

- Darüber hinaus ist auch eine 20 %ige **Sonderabschreibung** auf die Anschaffungskosten möglich.

Blockheizkraftwerke

Die dargestellten Grundsätze sind auch auf **Blockheizkraftwerke** anzuwenden, die Strom und Wärme erzeugen. Die bisher vertretene Auffassung, Blockheizkraftwerke seien unselbstständige Gebäudeteile, wenn die erzeugte Energie überwiegend im Gebäude verwendet wird, ist damit überholt.

Bayerisches LfSt vom 5.8.2010, Az. S 2190.1.1-1/3 St32, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103030

Für Vermieter

Bei der Vermietung von Gewerbeobjekten gilt die Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht

Bei der langfristigen **Vermietung von Gewerbeimmobilien** wird die Einkünfteerzielungsabsicht nicht vermutet, sondern muss konkret festgestellt werden. Damit erschwert der Bundesfinanzhof die Anerkennung von Verlusten.

Der Abzug von Werbungskosten erfordert, dass der Steuerpflichtige die Absicht hat, aus der Vermietung einen **Einnahmeüberschuss** zu erzielen. Hier von ist grundsätzlich auszugehen, wenn es sich um eine **auf Dauer angelegte Vermietung** von Wohnobjekten handelt. Diese Vermutung gilt aber nicht für die Verpachtung unbebauter Grundstücke und – nach dem aktuellen Urteil – auch nicht für die Vermietung von Gewerbeobjekten.

sicht stets konkret festzustellen. Dabei trifft den Steuerpflichtigen die **objektive Beweislast** für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht. Zeigt sich aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt kein Markt besteht, muss der Steuerpflichtige unter Umständen auch durch **bauliche Umgestaltungen** versuchen, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen.

Bleibt er untätig und nimmt den Leerstand auch künftig hin, spricht dieses Verhalten gegen die Absicht, mit dem Objekt Einkünfte erzielen zu wollen.

Praxishinweis

Bei der Vermietung von Gewerbeobjekten ist die Einkünfteerzielungsab-

BFH-Urteil vom 20.7.2010, Az. IX R 49/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103247

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Mietzahlungen für Ersatzwohnung ausnahmsweise abzugsfähig

Wenn die bisherige Hauptwohnung nicht mehr genutzt werden kann und der Steuerpflichtige daher eine Ersatzwohnung anmieten muss, können die Mietkosten als **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen werden. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

Mietaufwendungen sind grundsätzlich nicht außergewöhnlich, da sie zu den **Kosten der normalen Lebensgestaltung** und Lebensführung gehören. Mietzahlungen sind daher nur dann abzugsfähig, wenn – wie im Urteilsfall – besondere Umstände vorliegen.

Im entschiedenen Fall stellte das Bauordnungsamt eine erhebliche **Einsturzgefahr des Gebäudes** fest und untersagte den Eheleuten das Betreten ihrer Eigentumswohnung. Infolgedessen mieteten die Eheleute ersatzweise eine Vier-Zimmer-Wohnung an und machten die Mietkosten in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Bela-

stung geltend. Dies lehnte das zuständige Finanzamt ab, nicht jedoch der Bundesfinanzhof.

Der Bundesfinanzhof **schränkte aber gleichzeitig ein**, dass die Aufwendungen nur solange als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, bis

- die Hauptwohnung wieder bewohnbar ist oder
- bis für den Steuerpflichtigen feststeht, dass eine Reparatur nicht möglich ist.

BFH-Urteil vom 21.4.2010, Az. VI R 62/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102609

Für Eltern

Beiträge zur VBL-Pflichtversicherung mindern nicht das Einkommen des Kindes

Beiträge des Kindes zur tarifvertraglich vorgesehenen **VBL-Pflichtversicherung** (Beiträge an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sind nicht von dessen Einkünften oder Bezügen abzuziehen, wenn das Kind **gesetzlich rentenversichert** ist.

Nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts sind bei der Prüfung der Einkunftsgrenze von volljährigen Kindern zwar gezahlte **Sozialversicherungsbeiträge abziehbar**. Das gilt nach dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs aber nicht für die Beiträge eines gesetzlich rentenversicherten Kindes zur VBL-Pflichtversicherung.

Beachte: Für volljährige Kinder besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen jährlichen **Grenzbetrag von 8.004 EUR** nicht übersteigen. Somit entfällt die komplette Förderung, wenn der Grenzbetrag auch nur um 1 EUR überschritten wird.

BFH-Urteil vom 17.6.2010, Az. III R 59/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102919

Für Arbeitnehmer

Keine Kürzung des Krankengelds ab Juli 2010

O**bw**ohl der Anpassungsfaktor für die **Dynamisierung des Krankengelds** zum 1.7.2010 mit 0,9958 festgelegt wurde, müssen Langzeitbezieher keine Kürzung befürchten. Möglich macht das eine **Gesetzesänderung**.

Danach wird das Krankengeld ab sofort immer nur noch dann angepasst, wenn der **Anpassungsfaktor größer 1** ist.

Hintergrund: Weil Krankengeld über mehrere Jahre bezogen werden kann, wird es regelmäßig der **allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung** angepasst. Bislang hatte das immer eine Erhöhung zur Folge. Aufgrund der **rück-**

läufigen Lohnentwicklung im Jahr 2009 wäre aber aufgrund des zum 1.7.2010 festgelegten Anpassungsfaktors in Höhe von 0,9958 erstmals eine Kürzung erforderlich gewesen. Um das zu verhindern wurde – wie bei der gesetzlichen Rente – eine **Schutzklausel** eingeführt.

Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5.8.2010, BGBl I 2010, 1127, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102325

Für Unternehmer

Zur Archivierung eines elektronischen Kontoauszugs beim Onlinebanking

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nutzen verstärkt das **Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren**. Nur mit dem Ausdruck des über Homebanking übermittelten elektronischen Kontoauszugs genügt der Buchführungspflichtige nicht den **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten**, da es sich beim elektronisch übermittelten Auszug um das originär digitale Dokument handelt. Darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern hin.

Für die **steuerliche Anerkennung** des elektronischen Kontoauszugs ist es erforderlich, die Datei auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Dabei sind sowohl die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) als auch die **Grundsätze DV-gestützter Buchführungssysteme** (GoBS) zu beachten. Die GoBS setzen u.a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Weiterverarbeiten, vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht bzw. nachvollziehbar verändert werden können. Die Speicherung der Datei im pdf-Format genügt diesen Grundsätzen somit nicht.

Um den Aufbewahrungspflichten gerecht zu werden, sind z.B. die folgenden **Lösungen denkbar:**

- Übermittlung und Speicherung eines **digital signierten** elektronischen Kontoauszugs.
- **Auszugsspeicherung** beim Kreditinstitut und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist.
- Übersendung und Aufbewahrung von **Monatssammelkontoauszügen in Papierform**.

Bayerisches LfSt vom 28.7.2010, Az. S 0317.1.1 - 3/1 St 42, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103248

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Dezember 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Ab 2010 haben Sie die Qual der Wahl

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium Stellung zur **steuerlichen Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)**, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Was sind GWGs?

GWGs sind abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten. Als GWGs kommen **z.B. Bürostühle oder Schreibtische** in Betracht.

Abnutzbar bedeutet, dass das Wirtschaftsgut einem Werteverzehr unterliegt. Durch diese Regelung werden z.B. Beteiligungen ausgeschlossen.

Das Anlagegut muss **beweglich** sein, d.h. für unbewegliche Wirtschaftsgüter wie z.B. Gebäudeteile sind die GWG-Regelungen nicht anwendbar.

Eine Klassifizierung als GWG setzt des Weiteren voraus, dass das Wirtschaftsgut **selbstständig nutzbar** ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Vermögenswert aufgrund seiner

Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern gemeinsam genutzt werden kann. Infolgedessen stellen z.B. Monitore keine GWGs dar.

Hinweis: Bei der Überprüfung der nachfolgend thematisierten Wertgrenzen wird auf die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer (Nettowarenwert) abgestellt.

Rechtslage ab 2010

Für GWGs, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, bestehen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung mehrere Möglichkeiten, wie die nachfolgende **Dreiteilung** verdeutlicht:

Aufwendungen bis 150 EUR: 1. Alternative: Sofortabschreibung, 2. Alternative: planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer. Das Wahlrecht lässt sich für jedes Wirtschaftsgut individuell

Abgabetermin

für den Termin 10.1.2011 = 10.1.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.1.2011 = 10.1.2011 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.1.2011 = 7.1.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.1.2011 = 13.1.2011 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/09	3/10	6/10	10/10
0,0 %	+ 1,1 %	+ 0,9 %	+ 1,3 %

in Anspruch nehmen und ist unabhängig davon, wie die Option für GWGs mit Preisen über 150 EUR ausgeübt wird (**wirtschaftsgutbezogenes Wahlrecht**).

Aufwendungen ab 150,01 EUR bis 410 EUR: 1. Alternative: Sofortabschreibung, 2. Alternative: planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer, 3. Alternative: Sammelposten und Abschreibung über fünf Jahre.

Aufwendungen ab 410,01 EUR bis 1.000 EUR: 1. Alternative: planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer, 2. Alternative: Sammelposten und Abschreibung über fünf Jahre.

Sammelposten

Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Bildung eines Sammelpostens, kann dieses Wahlrecht nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen ab 150,01 EUR bis 1.000 EUR in Anspruch genommen werden. Es handelt sich somit um ein **wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht**.

Der Sammelposten ist im Jahr der Einstellung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren **zwingend zu jeweils 1/5 aufzulösen**. Für die Auflösung des Sammelpostens ist ein eventueller Abgang des Wirtschaftsguts vor Ablauf der fünf Jahre ohne Bedeutung.

Aufzeichnungspflichten beachten

Werden **GWGs bis 150 EUR** sofort gewinnmindernd abgezogen, sind bis auf die buchmäßige Erfassung des Zugangs keine weiteren Aufzeichnungspflichten zu beachten.

Wird für GWGs mit Aufwendungen ab 150,01 EUR bis 410 EUR die Sofortabschreibung gewählt, ist ein **gesondertes Verzeichnis** zu führen, in dem der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Einlagewert erfasst werden. Das gesonderte Verzeichnis ist jedoch hinfällig, wenn diese Angaben ohnehin aus der Buchführung ersichtlich sind.

Für alle Steuerpflichtigen

Grunderwerbsteuer: Fünf Bundesländer planen eine Erhöhung

Derzeit planen fünf Bundesländer die Grunderwerbsteuer, die z.B. beim Kauf eines inländischen Grundstücks anfällt, zu erhöhen.

Der Steuersatz beträgt in Deutschland **grundsätzlich 3,5 %** der Bemessungsgrundlage. Seit September 2006 können die Bundesländer den Steuersatz jedoch selbst bestimmen. Davon haben bis dato die Bundesländer **Berlin, Hamburg und Sachsen-Anhalt** Gebrauch gemacht und einen abweichenden Steuersatz von 4,5 % festgelegt.

Für die **Sammelposten-Methode** bestehen, abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs der GWGs in den Sammelposten, keine weiteren Aufzeichnungspflichten.

Steuergestaltungen

Die Entscheidung, welche der aufgeführten Alternativen angewandt werden soll, kann **nicht pauschal** beantwortet werden.

Auf den ersten Blick erscheint die 410 EUR-Regelung (Sofortabzug) am geeignetsten zu sein. Wenn jedoch in einem Wirtschaftsjahr in **viele langlebige Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungskosten ab 410,01 EUR bis 1.000 EUR investiert wird (beispielsweise Erneuerung der Büromöbel) bietet der Sammelposten Vorteile. Die Abschreibung erfolgt nämlich dann über fünf Jahre anstatt über die in den amtlichen AfA-Tabellen enthaltene Nutzungsdauer von 13 Jahren.

410 EUR-Grenze bei den Überschusseinkünften

Die Wahlrechte gelten nur im Rahmen der Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit).

Bei den Überschusseinkünften (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung und Kapitalvermögen) gilt eine **Nettogrenze von 410 EUR**, bis zu der die Aufwendungen sofort als Werbungskosten abgezogen werden können. Die Sammelposten-Methode ist nicht zulässig.

BMF-Schreiben vom 30.9.2010, Az. IV C 6 - S 2180/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103399

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung: Fristüberschreitung von 10 Sekunden kostet 50 EUR

Offenlegungspflichtige Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Erfolgt dies nicht, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt, wenn die Offenlegung nicht innerhalb der durch Androhungsbescheid gesetzten Nachfrist von sechs Wochen erfolgt. Im Fall des Landgerichts Bonn hatte die Gesellschaft die **Nachfrist nur um 10 Sekunden überschritten**. Dennoch sah sich das Bundesamt für Justiz veranlasst, ein Ordnungsgeld festzusetzen.

Den Umstand, dass die Zeitverzögerung dadurch verursacht war, dass die Gesellschaft vergessen hatte, die **Kenntnissnahme der AGB** anzukreuzen und deshalb eine Fehlermeldung erschien, ließ das Landgericht nicht gelten.

Damit wäre grundsätzlich ein Ordnungsgeld zwischen 2.500 und 25.000 EUR festzusetzen gewesen. Da die **Fristüberschreitung aber nur geringfügig** war, konnte das Ordnungsgeld unter den gesetzlichen Mindestbetrag von 2.500 EUR festgesetzt werden. Den vom Bundesamt für Justiz für angemessen erachteten Betrag von 250 EUR setzte das Gericht schließlich auf 50 EUR herab.

LG Bonn, Beschluss vom 27.8.2010, Az. 31 T 1412/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103539

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Höchstbetrag gilt auch für Ehegatten mit mehreren Wohnungen

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs können auch **zusammenveranlagte Ehegatten**, die mehrere Wohnungen nutzen, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nur bis zum Höchstbetrag von 1.200 EUR in Anspruch nehmen. Die Sichtweise der Vorinstanz, wonach der Höchstbetrag **bei mehreren Haushalten** für jeden einzelnen Haushalt in Anspruch genommen werden kann, lehnte der Bundesfinanzhof folglich ab.

BFH-Urteil vom 29.7.2010, Az. VI R 60/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103301

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Mitteilung vom 30.8.2010

Für Unternehmer und Arbeitnehmer

Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung ist verfassungsgemäß

Der auf die ersten drei Monate begrenzte Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei Begründung einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **verfassungsgemäß**.

Pauschbeträge

Bei einer doppelten Haushaltsführung entstehen **Verpflegungsmehraufwendungen**, die bei einer Beköstigung nur in einem Haushalt nicht angefallen wären. Daher wird der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen zugelassen. Die Pauschbeträge sind dabei nach der **Abwesenheitsdauer** gestaffelt und betragen kalendertäglich

- 24 EUR bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
- 12 EUR, wenn die Abwesenheit weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden beträgt und
- 6 EUR, wenn die Abwesenheit weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden beträgt.

Dreimonatsfrist verstößt nicht gegen das Grundgesetz

Der Gesetzgeber unterstellt typisierend, dass die bei Beginn einer doppelten Haushaltsführung überwiegende berufliche Veranlassung des Verpflegungsmehraufwands nach drei Monaten entfällt, da sich der Steuerpflichtige nach einer **Übergangszeit** auf die Verpflegungssituation einstellen und einen nennenswerten Mehraufwand vermeiden kann. Mit dieser Typisierung bewegt sich der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesfinanzhofs innerhalb seines **Beurteilungs- und Gestaltungsermessens**. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz scheidet somit aus.

Schließlich sahen die Richter aus München auch keinen Verstoß gegen den besonderen **Schutz von Ehe und Familie**.

BFH-Urteil vom 8.7.2010, Az. VI R 10/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103638

Für Unternehmer

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Auch ab 2011 möglich – aber deutlich teurer

Durch das Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (**Beschäftigungschancengesetz**) vom 24.10.2010, wird es Unternehmern weiterhin möglich sein, einen freiwilligen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Ursprünglich war die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige bis zum 31.12.2010 befristet. Allerdings wird die Versicherung künftig deutlich teurer.

Selbstständige können sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern. Dies ist z.B. möglich, wenn eine der beiden **Voraussetzungen** erfüllt ist:

- Selbstständige müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate **mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis** (z.B. als Arbeitnehmer) gestanden haben. Dabei können einzelne Versicherungszeiten zusammenge-rechnet werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht können Zeiten der **freiwilligen Weiterversicherung** berücksichtigt werden.
- Der Antragsteller muss unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine **Entgeltersatzleistung** (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen haben. Die Dauer des Bezugs spielt dabei keine Rolle.

Die Versicherung ist jedoch nicht möglich, wenn der Antragsteller bereits **anderweitig versicherungspflichtig** ist (z.B. als Arbeitnehmer) oder zu einem Personenkreis gehört, der grundsätzlich versicherungsfrei ist (z.B. Beamter).

Änderungen ab 2011

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Der monatliche Beitrag bemisst sich **ab 2011 an der halben und ab 2012 an der vollen Bezugsgröße** (jährlich neu berechnete Rechengröße in der ge-

setzlichen Sozialversicherung). Damit steigen die monatlichen Beiträge von derzeit 17,89 EUR (alte Länder) bzw. 15,19 EUR (neue Länder) ab 2011 auf ca. 38 EUR bzw. ca. 34 EUR und ab 2012 auf das Doppelte. **Existenzgründer** zahlen ab 2011 im ersten Gründungsjahr den halben Beitragssatz.

- Unternehmer müssen den **Antrag auf Arbeitslosenversicherung** spätestens drei Monate, nachdem sie ihre Selbstständigkeit aufgenommen haben, stellen. Bisher betrug die Antragsfrist lediglich einen Monat.
- Wer ab Januar 2011 als Unternehmer in die Arbeitslosenversicherung ein-zahlt, kann **erst nach fünf Jahren kündigen**. Die Versicherung endet auch dann, wenn der Versicherte mit drei Monatsbeiträgen in Verzug ist.
- Selbstständige, die sich bereits vor dem 1.1.2011 freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert haben, werden **nach den neuen Regelungen weiterversichert**. Sie können die Versicherungspflicht jedoch auf Antrag bis zum 31.3.2011 rückwirkend zum 31.12.2010 kündigen.
- Wer ab 2011 **zweimal als Selbstständiger Arbeitslosengeld** bezieht, wird i.d.R. nicht mehr als Selbstständiger in die Versicherung aufgenommen.

Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt vom 24.10.2010, BGBl I 2010, 1417, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102370; Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Existenzgründungsportal Newsletter Nr. 80 in 10/2010

Für Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2011

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2011 liegen **im Entwurf** vor. Mit der Zustimmung des Bundesrats wird im Dezember 2010 gerechnet.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** in 2011 bei 217 EUR liegen (2010: 215 EUR). Für **freie Unterkunft** soll der Monatswert bei 206 EUR liegen (2010: 204 EUR). Die neuen Sachbezugswerte für **Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

- Frühstück: 47 EUR monatlich; 1,57 EUR je Mahlzeit (entspricht 2010),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 85 EUR monatlich (2010: 84 EUR); jeweils 2,83 EUR je Mahlzeit (2010: 2,80 EUR).

Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Drs. 577/10 vom 22.9.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103092

Für Kapitalanleger

EU-Zinsrichtlinie: Quellensteuer steigt ab Mitte 2011 um 15 %

Im Rahmen der **EU-Zinsrichtlinie** steigt der Quellensteuersatz in Ländern ohne automatische Kontrollmitteilungen ab dem 1.7.2011 von derzeit 20 % auf 35 %. Demzufolge sollte in Erwägung gezogen werden, der ausländischen Bank die Erlaubnis zur Übersendung von Kontrollmitteilungen ohne Steuerabzug zu erteilen.

Hintergrund

Seit Mitte 2005 tauschen die EU-Staaten und wichtige Drittstaaten **Kontrollmitteilungen über Kapitalerträge** aus. Somit erhalten die deutschen Finanzbehörden Kontrollmitteilungen, wenn in Deutschland ansässige steuerpflichtige Einzelpersonen im Ausland Zinseinnahmen erzielt haben.

Einige Länder verzichten auf Kontrollmitteilungen und setzen die Richtlinie durch einen **anonymen Steuerabzug** um. Länder, die die Quellensteuer anwenden sind z.B. Luxemburg, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein.

Die EU-Quellensteuer kann über die **Anlage KAP** bei der Steuererklärung angegeben werden und wird auf die Abgeltungssteuer angerechnet.

Für Unternehmer

Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel: Nun muss der EuGH entscheiden

Der Bundesfinanzhof hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet. In der Sache geht es um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl **steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze** erzielt werden.

Bei gemischt genutzten Immobilien ist die Vorsteuer **seit 2004 im Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen** (Flächenschlüssel). Eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze (Umsatzschlüssel) ist nur möglich, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Da der Flächenschlüssel bei Gebäuden einen **sachgerechten Aufteilungsmaßstab** darstellt, bewirkt die Vorschrift in der Praxis faktisch den Ausschluss des Umsatzschlüssels.

Der Bundesfinanzhof fragt nun beim EuGH an, ob diese Einschränkung mit den **Vorgaben des EU-Rechts** vereinbar ist. Dieses sieht den Umsatzschlüssel als Regel-Aufteilungsmaßstab vor. Hier von können die Mitgliedstaaten zwar in Ausnahmefällen abweichen, der Bundesfinanzhof hält es jedoch für zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen der Ausnahmefälle vorliegen.

BFH-Beschluss vom 22.7.2010, Az. V R 19/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103639

Für Vereine

Ehrenamtszuschale: Schonfrist zur Satzungsänderung verstreicht Ende 2010

Am 31.12.2010 läuft die vom Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 14.10.2009 gewährte **Schonfrist zur Satzungsanpassung** aus. Vereine, die Vorständen Vergütungen gewähren und deren Satzungen solche Vergütungen nicht ausdrücklich erlauben, droht dann der **Entzug der Gemeinnützigkeit**.

Hintergrund

Die **Ehrenamtszuschale** in Höhe von 500 EUR hat viele Vereine veranlasst, pauschale Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder zu zahlen. Wird eine Vergütung aber ohne satzungsmäßige Grundlage gezahlt, verstößt dies

gegen das **Gebot der Selbstlosigkeit** und schließt die Gemeinnützigkeit aus. Die Finanzverwaltung hatte in 2009 aber eine Schonfrist zur Satzungsanpassung erlassen, die zum Jahresende endgültig ausläuft.

BMF-Schreiben vom 14.10.2009, Az. IV C 4-S 2121/07/0010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093503

Für Arbeitnehmer

Neue Umzugskostenpauschalen ab Januar 2010

Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschalen für die sonstigen Umzugskosten** (z.B. Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** je Kind erhöht. Die erhöhten Werte gelten für alle Umzüge, die ab dem 1.1.2010 beendet werden.

Für **sonstige Umzugskosten** gelten folgende Pauschalen:

- **Verheiratete:** ab 1.1.2008: 1.171 EUR, ab 1.1.2009: 1.204 EUR, ab 1.7.2009: 1.256 EUR, ab 1.1.2010: 1.271 EUR,
- **Ledige:** ab 1.1.2008: 585 EUR, ab 1.1.2009: 602 EUR, ab 1.7.2009: 628 EUR, ab 1.1.2010: 636 EUR,
- **Zuschlag für weitere Personen im Haushalt:** ab 1.1.2008: 258 EUR, ab 1.1.2009: 265 EUR, ab 1.7.2009: 277 EUR, ab 1.1.2010: 280 EUR.

Maximal **abziehbare Unterrichtskosten:**

- ab 1.1.2008: 1.473 EUR, ab 1.1.2009: 1.514 EUR, ab 1.7.2009: 1.584 EUR, ab 1.1.2010: 1.603 EUR.

Praxishinweise

Sind die sonstigen Umzugskosten höher als die Pauschalen, bietet es sich an, die Aufwendungen **per Einzelnachweis** geltend zu machen.

Umzugskosten sind nur dann abzugsfähig, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Liegt eine **Fahrzeitverkürzung** von mindestens einer Stunde arbeits-tätig vor, sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung **private Gründe unbeachtlich**, sodass die Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen sind.

BMF-Schreiben vom 11.10.2010, Az. IV C 5 - S 2353/08/10007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103381

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.